

17.12.96

EU - K - R - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

"Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft"

KOM(96) 568 endg.; Ratsdok. 12157/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 17. Dezember 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 21. November 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Geistiges Eigentum/Urheberrecht" beraten.

Hinweis: vgl. Drucksache 619/95 = AE-Nr. 952750.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Zusammenfassung	2
Einführung	4
1. Die Schaffung eines gemeinschaftlichen ordnungspolitischen Rahmens für die Informationsgesellschaft	4
2. Grünbuch zu Urheberrecht und verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft	5
3. Inhalt der vorliegenden Mitteilung	5
Kapitel 1: Das Urheberrecht im Binnenmarkt	6
1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	6
2. Unsere bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich des Urheberrechts als Grundlage für die Informationsgesellschaft	7
3. Die Informationsgesellschaft macht weitere Angleichungen erforderlich	8
Kapitel 2: Vorrangige Themen für gesetzgeberische Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene	9
1. Vervielfältigungsrecht	9
2. Recht der öffentlichen Wiedergabe	12
3. Rechtsschutz für die Integrität technischer Identifikations- und Schutzsysteme	15
4. Verbreitungsrecht, einschließlich des Erschöpfungsgrundsatzes	17
Kapitel 3: Themen, die weitere Beurteilungen erfordern	20
1. Das Recht der Rundfunkübertragung	20
2. Anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung	22
3. Wahrnehmung der Rechte	24
4. Urheberpersönlichkeitsrecht	27
Kapitel 4: Internationale Aspekte der Informationsgesellschaft	29

ZUSAMMENFASSUNG

Einführung

1. Das Bestehen eines Binnenmarktes für neue Produkte und Dienstleistungen ist für die Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa von vitaler Bedeutung. Er wird zum Entstehen neuer Produkte und Dienstleistungen beitragen, die die erforderliche inhaltliche Vielfalt aufweisen, um Nutzer in großer Zahl anzuziehen. Der Binnenmarkt muß angemessene und sichere Investitionsbedingungen sowie Rechtssicherheit bieten und darf nicht durch uneinheitliche und widersprüchliche einzelstaatliche Reaktionen auf technologische Entwicklungen gefährdet werden. So beschäftigen sich fast alle Mitgliedstaaten bereits mit den Herausforderungen, die Multimedia und Digitaltechnik insbesondere auf dem Gebiet des Urheberrechts mit sich bringen.

2. In verschiedenen Bereichen sind bereits umfangreiche Rechtsbestimmungen angenommen worden (so in den Bereichen Telekommunikation, Datenschutz oder aber Datenbankschutz), um einen allgemeinen und flexiblen Ordnungsrahmen für die Informationsgesellschaft auf europäischer Ebene zu schaffen. Neben Arbeiten zum Urheberrecht befinden sich weitere in Vorbereitung (Grünbuch über verschlüsselte Dienste, Grünbuch über gewerbliche Kommunikation, Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten, Richtlinienentwurf zu einem "Transparenzmechanismus"). In diesem Zusammenhang spielt das Urheberrecht eine bedeutende Rolle. Mit dem Grünbuch zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft¹ konzentrierte die Kommission die Diskussion auf die Herausforderungen, die der technologische Wandel an das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte stellt.

3. Aus der Konsultation interessierter Kreise geht hervor, daß auf diesem Gebiet weiterer Handlungsbedarf besteht, wobei diesbezügliche Maßnahmen unter Binnenmarktgesichtspunkten sowie in Übereinstimmung mit den bestehenden Konzepten und Traditionen durchgeführt werden müssen und keine grundlegende Veränderung des bestehenden ordnungspolitischen Rahmens bewirken sollen. Im vorliegenden Dokument legt die Kommission ihre zum Bereich Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft erzielten Schlußfolgerungen dar und erläutert die Überlegungen, auf denen der gewählte Ansatz beruht, insbesondere bezüglich der festgelegten Schwerpunkte und Vorgehensweisen.

Kapitel 1

4. Weitere Harmonisierungsmaßnahmen sind notwendig, um den bestehenden Rechtsrahmen anzupassen und/oder zu ergänzen, soweit dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sowie der Schaffung eines günstigen Umfeldes, das Kreativität und Innovation in den Mitgliedstaaten schützt und fördert, erforderlich ist. Das in Europa traditionell hohe urheberrechtliche Schutzniveau muß aufrechterhalten und weiter ausgebaut werden, wobei gleichzeitig eine angemessene Abwägung zwischen den Interessen und Rechten der einzelnen Kategorien von Rechtsinhabern sowie zwischen Rechtsinhabern und Nutzern sichergestellt sein muß.

Kapitel 2

5. Im Konsultationsprozeß haben sich eine Reihe von Fragen herauskristallisiert, die sofortiges Handeln erfordern, um erhebliche Hindernisse für den Handel mit Waren und Dienstleistungen, deren Inhalt urheberrechtlich geschützt ist, und/oder Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen. In Kürze werden Vorschläge zu folgenden Aspekten vorgelegt:

- Vervielfältigungsrecht: Es werden Harmonisierungsmaßnahmen zur Festlegung des Umfangs der dem Vervielfältigungsrecht unterliegenden Handlungen einschließlich der Schranken vorgeschlagen, soweit dies nicht bereits durch die bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsbestimmungen geschehen ist. Ebenfalls notwendig ist eine Unterscheidung zwischen unbeschränkten ausschließlichen Vervielfältigungsrechten, Vergütungsansprüchen (gesetzliche Lizenz) und bestimmten ohne Entgelt gestatteten Vervielfältigungsakten ("fair use" Ausnahmen).

¹ KOM(9) 382 endg., 19.07.1995

- Recht der öffentlichen Wiedergabe: Digitale Übertragungen "auf Abruf" werden auf der Grundlage eines eingehender harmonisierten Rechts der öffentlichen Wiedergabe geschützt werden, wie dies in den Vorlagen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten zu den gegenwärtigen Verhandlungen im Rahmen der WIPO dargelegt ist. Die Schranken zu diesem Recht müssen ebenfalls harmonisiert werden, wobei dies im Einklang mit den zu harmonisierenden Ausnahmen zum Vervielfältigungsrecht erfolgen muß.
- Rechtlicher Schutz der Integrität von technischen Identifizierungs- und Schutzsystemen: Der rechtliche Schutz solcher Systeme wird auf Gemeinschaftsebene harmonisiert, wobei insbesondere der genaue Schutzzumfang einschließlich der Haftung von Rechtsverletzern festzulegen ist.
- Verbreitungsrecht: Das den Urhebern eingeräumte Verbreitungsrecht wird für alle Werkgattungen harmonisiert, so daß nur der Erstverkauf in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber bzw. mit dessen Zustimmung zur Erschöpfung des Verbreitungsrechts führt. Harmonisierungsmaßnahmen sollen des weiteren bekräftigen, daß der Grundsatz der Rechtser schöpfung lediglich auf den Warenbereich Anwendung findet, nicht aber auf den Dienstleistungsbereich, einschließlich den Bereich der Online-Dienste.

Kapitel 3

6. Weitere Themen, die ebenfalls von grundlegender Bedeutung für die urheberrechtliche Verwertung in der Informationsgesellschaft sind, erfordern zusätzliche Überlegungen und/oder Maßnahmen, bevor Entscheidungen getroffen werden können.

- Recht der Rundfunkübertragung: Die Auswirkungen des "Vielkanalrundfunks" auf den Markt können je nach den relevanten Marktentwicklungen harmonisierte Maßnahmen zugunsten bestimmter Inhaber von verwandten Schutzrechten erforderlich machen. Die Kommission beabsichtigt, die Auswertung relevanter Marktentwicklungen in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen und den Mitgliedstaaten fortzusetzen. Sollte sich Handlungsbedarf ergeben, werden unverzüglich Rechtsetzungsvorschläge vorgelegt werden.
- Anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung: Angesichts der Komplexität der bestehenden Rechtslage wird die Kommission eine erläuternde Mitteilung herausgeben, in der die Fragen des anwendbaren Rechts sowie Fragen der Durchsetzung der Rechte behandelt werden. Die Kommission prüft derzeit das Erfordernis einer Initiative auf EU-Ebene in der Frage der Haftung bei Urheberrechtsverletzungen.
- Wahrnehmung der Rechte: Die Kommission wird sich weiterhin mit der Frage der Wahrnehmung der Rechte unter besonderer Berücksichtigung der weiteren Entwicklung des Marktes im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft befassen. Dabei wird die Notwendigkeit für eine umfassende kohärente Initiative auf Gemeinschaftsebene, die die Binnenmarkts- und Wettbewerbsaspekte voll berücksichtigt, geprüft.
- Urheberpersönlichkeitsrecht: Die Binnenmarktrelevanz des Urheberpersönlichkeitsrechts hat im Vergleich zum traditionellen Umfeld an Bedeutung zugenommen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt schlägt die Kommission vor, die Marktentwicklungen genau zu beobachten, um insbesondere zu prüfen, ob die bestehenden Unterschiede in den Rechtsvorschriften maßgebliche Hindernisse für die Verwertung von Werken und geschützten Leistungen in der Informationsgesellschaft darstellen, was einen harmonisierten Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts in der EU erforderlich machen könnte.

Kapitel 4

Jede Maßnahme zur Bewältigung der gegenwärtigen Herausforderung bliebe unvollständig, wenn sie nicht durch einen geeigneten Schutz auf internationaler Ebene ergänzt würde. In den internationalen Übereinkommen müssen insbesondere die Art der auf digitale Übertragungen anwendbaren Rechte, der Umfang des Vervielfältigungsrechts sowie der Schutz *sui generis* von Datenbanken geregelt werden. Die gegenwärtigen Verhandlungen im Rahmen der WIPO sollten Gelegenheit bieten, parallel zur Vorbereitung der Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene eine internationale Einigung zu erreichen.

EINFÜHRUNG

1. Die Schaffung eines gemeinschaftlichen ordnungspolitischen Rahmens für die Informationsgesellschaft

Die Politik der Kommission zur Informationsgesellschaft ist in ihrer Mitteilung "Europas Weg in die Informationsgesellschaft - Ein Aktionsplan"² dargelegt. In dem Aktionsplan wird die Notwendigkeit der Schaffung eines umfassenden und flexiblen Ordnungsrahmens betont, der alle direkt mit der Entwicklung der Informationsgesellschaft in Verbindung stehenden Bereiche abdeckt, in denen Regelungsbedarf besteht. Während bestimmte Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Schaffung einer geeigneten Informationsinfrastruktur bereits ergriffen wurden, sind nunmehr auch Fragen, die sich direkt auf die neuen Produkte und Dienstleistungen beziehen, Gegenstand der Regelung. Inhalt bzw. Grundlage dieser Produkte und Dienstleistungen werden in vielen Fällen urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Gegenstände bilden, wie z.B. Datenbanken, audiovisuelle Werke, Musikwerke oder aufgezeichnete Darbietungen. Das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte stellen dabei einen wichtigen Faktor dar, denn sie gewährleisten den Schutz der Produkte und Dienstleistungen, ohne die die Informationsgesellschaft nicht Gestalt annehmen kann.

Das Vorhandensein eines Binnenmarktes für neue Produkte und Dienstleistungen ist für die Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa von grundlegender Bedeutung. Nur ein Binnenmarkt wird die Entstehung neuer Produkte und Dienstleistungen im großen Maßstab ermöglichen, insbesondere da diese häufig für Nischenmärkte bestimmt sind. Des weiteren bedarf es einer kritischen Masse an Nachfrage seitens der Dienstleister, um sicherzustellen, daß die umfangreichen Investitionen in die Netzinfrastruktur getätigt werden. Darüber hinaus ist eine umfangreiche Palette von inhaltlich vielseitigen Produkten und Dienstleistungen erforderlich, um Nutzer anzuziehen. Die Rechtsinhaber werden jedoch ihre geschützten Leistungen nur zugänglich machen, wenn die Rechte, die zur Kontrolle ihrer Verwertung gewährt werden, einen angemessenen Schutz bieten. Es ist deshalb erforderlich, daß unionsweit angemessene und sichere Investitionsbedingungen und Rechtssicherheit gewährleistet sind und der Binnenmarkt nicht durch widersprüchliche einzelstaatliche Reaktionen auf technische Entwicklungen gefährdet wird. Solche Gefahren bestehen nicht nur theoretisch. So setzen sich nahezu alle Mitgliedstaaten bereits aktiv damit auseinander, in welcher Weise den durch Multimedia und Digitalisierung bedingten Herausforderungen, insbesondere im Bereich des Urberschutzes, begegnet werden kann. Die Gemeinschaft muß deshalb aktiv werden, um ein übereinstimmendes Vorgehen in den Mitgliedstaaten zu sichern, das die Entstehung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen sowohl hinsichtlich der Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte und Dienstleistungen als auch bezüglich der Schaffung und Verwertung ihrer schöpferischen Inhalte ermöglicht.

Zur Schaffung eines allgemeinen und flexiblen ordnungspolitischen Rahmens für die Informationsgesellschaft auf europäischer Ebene sind bereits bedeutende Maßnahmen ergriffen worden. Dies trifft insbesondere auf den Bereich des Urheberrechts (insbesondere Datenbank-Richtlinie³) sowie auf andere Bereiche im direkten Zusammenhang mit der Entwicklung und Anwendung neuer Erzeugnisse und Dienstleistungen zu, wie z.B. Datenschutz (Datenschutz-Richtlinie⁴). Weitere Maßnahmen zum ordnungspolitischen Rahmen befinden sich gegenwärtig in der Konsultationsphase (Grünbuch zum Rechtsschutz verschlüsselter Dienste⁵, Grünbuch zur gewerblichen Kommunikation im Binnenmarkt⁶, Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den

² Europas Weg in die Informationsgesellschaft - Ein Aktionsplan. Mitteilung der Kommission, KOM(94) 347 endg., 19.07.1994

³ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. L 77/20 vom 27.03.1996.

⁴ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281/31 vom 23.11.1995.

⁵ Der rechtliche Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt. Konsultation über die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion Grünbuch der Kommission, KOM(96) 76 endg., 6.3.1996.

⁶ Gewerbliche Kommunikation im Binnenmarkt, Grünbuch der Kommission, KOM(96) 192 endg., 8.5.1996.

Informationsdiensten⁷). Dabei soll insbesondere der genaue Umfang des in der Entstehung begriffenen Rahmens für die Informationsgesellschaft weiter abgeklärt und festgestellt werden, auf welcher Ebene Maßnahmen zu ergreifen sind. So hat die Kommission eine Richtlinie über einen "Transparenzmechanismus" vorgeschlagen, mit dem die Kohärenz und die Flexibilität von Regelungsmaßnahmen gesichert und gleichzeitig eine Überreglementierung auf Gemeinschaftsebene verhindert werden soll⁸.

2. Grünbuch zu Urheberrecht und verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft

In Übereinstimmung mit dem für den Europäischen Rat von Korfu im Juni 1994 erarbeiteten "Bangemann-Bericht" zum Thema "Europa und die Informationsgesellschaft"⁹ wurde im Aktionsplan der Kommission der Schutz des geistigen Eigentums angesichts der ausschlaggebenden Rolle von schöpferischen Inhalten und Innovation für die Entwicklung der Informationsgesellschaft als eine Schlüsselfrage bezeichnet. Der Bericht forderte die Prüfung sämtlicher Maßnahmen in diesem Bereich, um festzustellen, ob diese den neuen technologischen Herausforderungen entsprechen und ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Zu diesem Zweck wurde ein Grünbuch über den Schutz geistigen Eigentums in der Informationsgesellschaft angekündigt, das dann am 19. Juli 1995 von der Kommission veröffentlicht wurde¹⁰. Dieses Grünbuch konzentrierte die Diskussion mit den anderen Gemeinschaftsinstitutionen, den Mitgliedstaaten, der Wirtschaft, den Rechtsinhabern, Nutzern und allen anderen interessierten Kreisen auf die Herausforderungen, die der technologische Wandel an das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte stellt. Die Auswahl der in diesem Grünbuch untersuchten Fragen war auf der Grundlage des Interesses erfolgt, das die betroffenen Kreise in ihren schriftlichen Antworten auf einen Fragebogen zum Thema "Geistiges Eigentum in der Informationsgesellschaft"¹¹ sowie auf einer Anhörung am 7. und 8. Juli 1994 in Brüssel zum Ausdruck gebracht hatten.

Nach der Veröffentlichung des Grünbuchs gingen über 350 Meinungsäußerungen von interessierten Kreisen ein. Auf einer Anhörung am 8. und 9. Januar 1996 in Brüssel wurden darüber hinaus spezifische Fragen der Rechtsverwertung¹² diskutiert. Der Konsultationsprozeß wurde auf einer von der Kommission vom 2.- 4. Juni 1996 in Florenz abgehaltenen Konferenz¹³ abgeschlossen.

3. Inhalt der vorliegenden Mitteilung

Ausgehend von den Ergebnissen des Konsultationsprozesses werden in dieser Mitteilung die Binnenmarktpolitik der Kommission im Bereich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft dargestellt und die dem gewählten Ansatz zugrundeliegenden Überlegungen, insbesondere hinsichtlich der festgelegten Prioritäten und Art der Maßnahmen erläutert. Auf diese Weise werden alle Fragen in einem Gesamtzusammenhang dargestellt, wobei zwischen vorrangigen Fragen, die gesetzgeberisches Handeln erforderlich machen und solchen Fragen unterschieden wird, die weiterer Erörterung bedürfen, bevor Entscheidungen getroffen werden können. Des weiteren verweist die Mitteilung auf die internationalen Verhandlungen, die parallel im Rahmen der WIPO stattfinden und ebenfalls die sog. "digitale Agenda" behandeln.

⁷ Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten, KOM(96) 483, 16.10.1996.

⁸ Mitteilung: Die gesetzgeberische Transparenz im Binnenmarkt für die Dienste der Informationsgesellschaft und Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, KOM(96) 392 endg., 30.8.1996.

⁹ Europa und die globale Informationsgesellschaft. Empfehlungen der Gruppe von Persönlichkeiten zur Informationsgesellschaft für den Europäischen Rat von Korfu, 26.5.1994.

¹⁰ Siehe Fußnote 1.

¹¹ Siehe Antworten der interessierten Kreise zu "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft", ISBN 92-827-0204-9.

¹² Grünbuch, Kapitel 2, Teil 3 (Abschnitt VIII: Erwerb und Wahrnehmung von Rechten, Abschnitt IX: Technische Identifizierungs- und Schutzsysteme).

¹³ "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte an der Schwelle zum 21. Jahrhundert", ausgerichtet von der Europäischen Kommission, GID XV, in Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden, 2.-4. 6. 1996, Florenz, Italien.

KAPITEL 1: DAS URHEBERRECHT IM BINNENMARKT

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Markt für Waren und Dienstleistungen, deren Inhalt urheberrechtlichen Schutz genießen, macht in der Gemeinschaft etwa 5 - 7% des BIP aus. Er umfaßt eine breite Palette von Waren und Dienstleistungen mit geschützten Inhalten, die von herkömmlichen Erzeugnissen wie Druckerzeugnisse, Filme, Tonträger, graphische und plastische Kunstwerke, elektronische Produkte (insbesondere Computerprogramme) bis hin zu Satelliten- und Kabelübertragungen, CD- und Videoverleih, Theater- und Konzertaufführungen, Literatur und Musik, Kunstausstellungen und -versteigerungen reicht. Diese Aufzählung ist bei weitem nicht erschöpfend und illustriert bereits die zahlreichen Möglichkeiten zur Vermarktung von geistigem Eigentum. Durch die Informationsgesellschaft sind neue Vermarktungsformen hinzugekommen, wie z.B. über neue elektronische Produkte (CD-ROM, CD-I u.ä.) oder über "Dienstleistungen auf Abruf", die elektronisch von fern über Netze auf spezielle Abfrage des Nutzers vermittelt werden. Eine Vielzahl solcher "Dienstleistungen auf Abruf" wird bereits auf dem Markt angeboten.

In vielen dieser Bereiche ist ein bemerkenswertes Wachstum festzustellen, was auch auf die "herkömmlichen" Erzeugnisse zutrifft. Der Musikmarkt ist ein solches Beispiel. So hat sich in den vergangenen zehn Jahren der CD-Umsatz in Europa nahezu verdoppelt, was einem Wachstum von 60% entspricht. Bei den CD-Einzelhandelsumsätzen war in der ersten Hälfte 1995 immer noch eine Steigerung von 14% festzustellen, obwohl der traditionelle europäische Musikmarkt nunmehr als gesättigt gilt¹⁴. Aufgrund der Auswirkungen der neuen Technologien, durch die sich Zahl und Form der Träger zur Schaffung, Produktion und Vermarktung von Werken und geschützten Leistungen vervielfachen, wird der Urheberrechtsmarkt weiter wachsen.

Im Bereich des Rundfunks wird sich die Zahl der für die Verbraucher erhältlichen Programme durch die faktisch unbegrenzten Übertragungskapazitäten beträchtlich erhöhen. Es wird davon ausgegangen, daß sich die Zahl der verfügbaren Fernsehkanäle bis zum Jahr 2000 von 117 auf 500 erhöhen wird und parallel dazu die Zahl der Fernsehsendestunden von 650.000 auf 3.250.000 steigt. Insbesondere wird die Sendezeit bei den verschlüsselten Fernsehdiensten um das 30fache anwachsen¹⁵.

Belege für ein hohes Wachstumspotential finden sich auch im Bereich der Multimediaprodukte (CD-ROM, CD-I, CD-TV u.ä.) und der Software¹⁶. Für diesen Markt werden für die nächsten Jahre Wachstumsraten von 16% p.a. vorausgesagt¹⁷. Ein weiteres Marktsegment mit einem erheblichen Wachstumspotential stellen die "Dienstleistungen auf Abruf" dar, die aufgrund weiterer technologischer Entwicklungen eine Vielzahl von neuen Möglichkeiten der Verwertung von Werken bieten. Auf diesem neuen Markt wird eine breite Palette von Dienstleistungen auf Abfrage angeboten werden, die dem Nutzer unterschiedlichste Möglichkeiten der Nutzung geschützten Materials bieten werden. Diese neuen Möglichkeiten werden auch für den elektronischen Handel (im Sinne von "Online-Geschäften") von großer Bedeutung sein.

¹⁴ Vgl. International Federation of the Phonographic Industry (IFPI), "Key facts on the Music Market Industry in Europe" ("Wichtigste Fakten zum europäischen Musikmarkt"), 1995, p.8.

¹⁵ Nähere Einzelheiten siehe Weißbuch der Europäischen Kommission "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung - Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert", 1994, S. 123.

¹⁶ Business Software Alliance (BSA), "Contribution of the Packaged Business Software Industry to the European Economies", ("Anteil des Sektors kommerzielle Softwarepakete an den europäischen Wirtschaften"), Juli bis November 1994.

¹⁷ Siehe Weißbuch der Europäischen Kommission "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung - Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert", 1994, S. 107.

Alle betroffenen Akteure (Rechtsinhaber und andere Anbieter von Inhalten, Hersteller, Dienstleister, Netzbetreiber, gewerbliche Nutzer und private Nutzergruppen) betonen, daß diese Entwicklungen ohne einen effektiven, funktionierenden Binnenmarkt auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte undenkbar sind. Es wird nachdrücklich ein geeigneter Rechtsrahmen auf Gemeinschaftsebene gefordert, der gleiche Wettbewerbsbedingungen sichert, auf die sich die Marktkräfte stützen können, indem er einen angemessenen Schutz der Rechte am geistigen Eigentum sichert und die Möglichkeiten für eine zufriedenstellende Rentabilität des investierten Kapitals schafft.

2. Unsere bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich des Urheberrechts als Grundlage für die Informationsgesellschaft

Angesichts von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten und Rechtsunsicherheit für Rechtsinhaber wie für Rechtsverwerter aufgrund von beträchtlichen Unterschieden im Urheberrechtsschutz zwischen einzelnen Mitgliedstaaten wurde im Weißbuch von 1985 zur Vollendung des Binnenmarktes festgestellt, daß der Bereich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte zu denen gehört, in denen eine Rechtsangleichung auf Gemeinschaftsebene von ausschlaggebender Bedeutung ist¹⁸. Dieser Angleichungsbedarf trat mit der Entwicklung von neuen Technologien wie Videobändern, digitalen Audiobändern oder Compact-Discs, Computerprogrammen oder elektronischen Datenbanken, Satelliten- und Kabelfernsehen, die die nationalen Grenzen faktisch abgeschafft haben, noch deutlicher hervor. Dies wurde auch im Konsultationsprozeß bestätigt, den die Kommission auf der Grundlage des Grünbuchs über Urheberrecht und die neuen Technologien¹⁹ durchgeführt hatte.

Vor diesem Hintergrund verabschiedete die Gemeinschaft Harmonisierungsmaßnahmen, die sich auf die Fragen konzentrierten, bei denen Unterschiede im urheberrechtlichen Schutz zwischen Mitgliedstaaten oder mangelnde Rechtssicherheit in bestimmten Aspekten die Rechtsinhaber veranlaßten, der Verwertung ihres Eigentums in bestimmten Gebieten nur zögernd zuzustimmen. Dies betraf vor allem wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem rechtlichen Schutz von Computerprogrammen und Datenbanken, Kabel- und Satellitenfernsehen, Vermiet- und Verleihrechten, bestimmten verwandten Rechten und der Schutzdauer. Durch diese Harmonisierung, die ein hohes und vergleichbares Niveau des urheberrechtlichen Schutzes in allen Mitgliedstaaten gewährleistet, wurde ein für Innovation und Kreativität förderliches Klima geschaffen, das gleichzeitig deren Verwertung in der gesamten Gemeinschaft erleichtert.

Mit den Harmonisierungsinitiativen im Bereich des Urheberrechtes und der verwandten Schutzrechte sollte jedoch keinesfalls die Möglichkeit beseitigt werden, die Ausübung der Rechte auf ein bestimmten Gebiet zu begrenzen. In Übereinstimmung mit den vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätzen anerkennt das Gemeinschaftsrecht vielmehr die dem Recht an geistigem Eigentum zugrundeliegenden Prinzipien, nach denen den Rechtsinhabern unter Beachtung der sowohl auf Gemeinschaftsebene, insbesondere durch den Vertrag von Rom, als auch auf einzelstaatlicher Ebene festgelegten Grenzen und Ausnahmen die Möglichkeit zur effektiven Ausübung ihrer Eigentumsrechte gegeben werden muß. Dies impliziert, daß die Rechtsinhaber die Verwertung ihrer Eigentumsrechte in berechtigter Weise auf bestimmte geographische Märkte von regionalem, nationalem oder gemeinschaftsweitem Ausmaß und/oder auf eine bestimmte Zeit begrenzen können.

¹⁸ Vollendung des Binnenmarktes: Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat, KOM(85) 310 endg., 14.6.1985, S. 38 ff.

¹⁹ Grünbuch "Urheberrecht und die technologische Herausforderung - Urheberrechtsfragen, die sofortiges Handeln erfordern", KOM(88) 172 endg. vom 17. 6.1988. Siehe auch "Initiativen zum Grünbuch - Arbeitsprogramm der Kommission auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte", KOM(90) 584 endg. vom 17.1.1991.

Der Informationsrücklauf von seiten der interessierten Kreise bestätigte, daß alle fünf Richtlinien²⁰, obwohl sie nicht ausdrücklich auf die Merkmale der Informationsgesellschaft ausgerichtet sind, in dem neuen Umfeld eine Rolle zu spielen haben. Da die meisten neuen Dienstleistungen jedoch ausgehend von einer elektronischen Datenbank vermittelt werden, die entweder über Netze (Online) oder Offline (CD-ROM, CD-I o.ä.) verfügbar ist, stellt die Datenbank-Richtlinie einen Grundpfeiler des Schutzes von geistigem Eigentum unter den Bedingungen der neuen Technologien dar.

3. Die Informationsgesellschaft macht weitere Angleichungen erforderlich

Die Konsultation interessierter Kreise hat eindeutig bestätigt, daß weiterer Angleichungsbedarf auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte besteht, wobei deren Platz im Rahmen des Binnenmarkts hervorgehoben und die Notwendigkeit betont wurde, dabei die innere Logik und die pragmatische Struktur der bereits vorgenommenen Angleichungen zu wahren. Auch das Forum zur Informationsgesellschaft sowie die Gruppe hochrangiger Experten für soziale und gesellschaftliche Aspekte der Informationsgesellschaft haben in ihren entsprechenden Berichten an die Europäische Kommission²¹ den Schutz des geistigen Eigentums als einen wichtigen Politikbereich bezeichnet, in dem Anpassungen und Klarstellungen der bestehenden Regelungen erfolgen sollten, soweit dies für angezeigt gehalten wird, um europaweit ein kreativitäts- und investitionsfreundliches Umfeld zu schaffen.

Die Anwendung der Computertechnik und der Digitaltechnik sowie das Zusammenwachsen der Kommunikations- und Telekommunikationsnetze hat bereits zu beträchtlichen Auswirkungen auf die grenzübergreifende Verwertung von literarischen, musikalischen oder audiovisuellen Werken und anderen geschützten Leistungen wie Tonträgern oder aufgezeichneten Darbietungen geführt. Diese Auswirkungen werden sich in naher Zukunft noch weiter verstärken. Zudem kann angesichts der erforderlichen Investitionen eine Vermarktung der neuen Erzeugnisse und Dienstleistungen wirtschaftlich sinnvoll nur in einem echten Binnenmarkt erfolgen. Soweit das Funktionieren des Binnenmarkts und die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen, die Kreativität und Innovation in den Mitgliedstaaten schützen und fördern, es erforderlich machen, muß der bestehende rechtliche Rahmen angepaßt werden. Dabei muß das traditionell hohe Urheberschutzniveau in Europa aufrechterhalten und auf europäischer und internationaler Ebene weiter ausgebaut werden, da der Schutzgegenstand das Eigentum ist und als solches in zahlreichen Ländern verfassungsrechtlichen Schutz genießt. Gleichzeitig muß eine angemessene Abwägung zwischen den Interessen und Rechten der einzelnen Kategorien von Rechtsinhabern sowie zwischen Rechtsinhabern und Nutzern gesichert sein. Neue gesetzgeberische Initiativen auf Gemeinschaftsebene müssen den Erfordernissen und Praktiken der Urheberrechtsmärkte gerecht werden sowie die vorhandenen Konzepte und Traditionen berücksichtigen und übernehmen. Solche Maßnahmen dürfen nicht zu grundlegenden Veränderungen des bestehenden Rechtsrahmens für den Binnenmarkt führen, denn gewandelt haben sich nicht die grundlegenden urheberrechtlichen Konzepte, sondern die Umstände, unter denen Werke und andere geschützte Leistungen geschaffen und verwertet werden.

²⁰ Richtlinie 91/250/EWG des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (Computerprogramm-RL), ABl. L 122/42 vom 17.05.1991; Richtlinie 92/100/EWG des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (Vermietrechts-RL), ABl. L 346/61 vom 27.11.1992; Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweitverbreitung, ABl. L 248/15 vom 06.10.1993; Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl. L 290/9 vom 24.11.1993; Richtlinie 96/9/EG des Rates und des Europäischen Parlaments über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77/20 vom 27.03.1996.

²¹ Vgl. den ersten Jahresbericht des Forums Informationsgesellschaft an die Europäische Kommission "Netzwerke für Menschen und ihre Gemeinschaften", Juni 1996; sowie den ersten Reflektionsbericht der Gruppe hochrangiger Experten für soziale und gesellschaftliche Aspekte der Informationsgesellschaft an die Europäische Kommission, "Eine europäische Informationsgesellschaft für uns alle", Januar 1996.

KAPITEL 2: VORRANGIGE THEMEN FÜR GESETZGEBERISCHE MAßNAHMEN AUF GEMEINSCHAFTSEBENE

1. VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT

Problemstellung

Unter den Bedingungen der Informationsgesellschaft gibt es neben den herkömmlichen Formen der Vervielfältigung (Herstellung einer materiellen Kopie) eine Vielzahl von neuen Formen der Vervielfältigung von Werken und anderen geschützten Leistungen, wie z.B. das Scannen eines gedruckten Werks, das Laden und/oder Speichern von digitalisiertem Material in einen Computerspeicher oder ein elektronisches System bzw. Gerät. Vervielfältigungen können auch beiläufig und ephemere beim normalen Betrieb eines elektronischen Systems auftreten, so z.B. bei der Übertragung von Material über ein Netz, beispielsweise das Internet. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit solche neuen Vervielfältigungsakte vom herkömmlichen Vervielfältigungsrecht erfaßt werden, das noch immer im wesentlichen auf der herkömmlichen Vorstellung von auf Papier, Magnetband u.ä. hergestellten Kopien eines gedruckten Werks, eines Tonträgers, einer Fernsehsendung ausgeht. Wird jedoch geschütztes Material in eine elektronische Form umgewandelt und digital übertragen, kann es wesentlich einfacher durch Vervielfältigung genutzt werden, und zwar sowohl in qualitativer Hinsicht (insbesondere Einfachheit, Geschwindigkeit und Qualität der Vervielfältigung des Materials) als auch in quantitativer Beziehung (Verwertung von geschütztem Material in großem Maßstab durch eine breite Öffentlichkeit). Das herkömmliche Vervielfältigungsrecht und seine gerechtfertigten Ausnahmen müssen daher neu bewertet und an das neue Umfeld angepaßt werden, soweit dies für erforderlich gehalten wird, um ein eindeutiges und angemessenes Schutzniveau sicher zu stellen.

Bisherige Rechtslage

Auf internationaler Ebene wird das ausschließliche Vervielfältigungsrecht Urhebern, ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern und Sendeunternehmen auf der Grundlage der Berner Übereinkunft, des Rom-Abkommens bzw. des TRIPS-Übereinkommens gewährt. Angesichts der weit gefaßten Formulierung dieses Rechts in diesen Übereinkommen ist das Konzept umfassend genug, um alle Vervielfältigungsverfahren abzudecken, einschließlich elektronischer, wenn diese auch für die menschlichen Sinne nicht wahrnehmbar sind. Dieses Recht wird in unterschiedlichem Maße Ausnahmen unterworfen. In der Berner Übereinkunft ist eine sehr allgemeine Ausnahme vorgesehen, die es den Verbandsländern gestattet, Ausnahmeregelungen in "gewissen Sonderfällen" zuzulassen, soweit weder "die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt" noch die "berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt" werden (Art.9 Abs.2). Die im Rom-Abkommen vorgesehenen Beschränkungen für Inhaber verwandter Schutzrechte sind etwas weiter gefaßt. Die Notwendigkeit einer Anpassung oder Klarstellung der Tragweite des Vervielfältigungsrechts angesichts des neuen elektronischen Umfelds hat sich in den laufenden WIPO-Verhandlungen herauskristallisiert. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben diesbezüglich spezielle Vorschläge zum Vervielfältigungsrecht eingereicht (siehe Kapitel 4).

In allen Mitgliedstaaten ist ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht für alle Kategorien von Rechtsinhabern vorgesehen, allerdings bestehen große Unterschiede in den Bestimmungen über die Reichweite dieses Rechts und die möglichen Ausnahmen. Der größte Teil der einschlägigen Rechtsvorschriften regelt weder die digitale Verwendung geschützter Werke noch moderne Vervielfältigungsformen ausdrücklich. Die Mitgliedstaaten scheinen darin übereinzustimmen, daß die ständige elektronische Speicherung zustimmungsbedürftig ist, während die Meinungen hinsichtlich der Behandlung vorübergehender oder ephemerer Vervielfältigungsvorgänge auseinandergehen. Was Ausnahmen/Schranken des Vervielfältigungsrechts betrifft, so sehen bestimmte Gesetze zahlreiche Sonderregelungen vor, andere lassen nur wenige Ausnahmen zu und wieder andere schließlich

überhaupt keine. In fast allen Mitgliedstaaten sind Ausnahmen oder gesetzliche Lizenzen für "Vervielfältigungen zu privaten Zwecken" vorgesehen. Angesichts der erheblichen Auswirkungen der privaten Vervielfältigung auf die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten bestehen in elf der fünfzehn Mitgliedstaaten Abgabensysteme, die in Umfang und Funktion größere Unterschiede aufweisen.

Auf Gemeinschaftsebene ist das Vervielfältigungsrecht für einige Kategorien von Rechtsinhabern und nur für bestimmte urheber- und leistungsschutzrechtliche Aspekte harmonisiert worden²². Lediglich die zugunsten der Urheber erlassenen Vorschriften, soweit harmonisiert, nicht aber die einschlägigen Bestimmungen zugunsten der Inhaber von verwandten Schutzrechten definieren die Reichweite sowie zulässigen Ausnahmen zum Vervielfältigungsrecht. Nach der Computerprogramm-Richtlinie gilt jegliche "dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung... mit jedem Mittel und in jeder Form" als zustimmungsbedürftig²³. In der Datenbank-Richtlinie²⁴ wird ein ähnlicher Ansatz verfolgt. Angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen von Vervielfältigungen solcher Werksgattungen werden in beiden Richtlinien die Ausnahmen zu diesem Recht, einschließlich der Behandlung der "Vervielfältigung zur privaten Zwecken", die im wesentlichen einem ausschließlichen Recht unterliegt²⁵, harmonisiert.

Folglich herrscht noch erhebliche Unsicherheit dahingehend, welche Vervielfältigungsakte genau durch das Vervielfältigungsrecht geschützt werden, insbesondere unter Berücksichtigung des neuen elektronischen Umfelds. Darüber hinaus bestehen in den einzelnen Mitgliedstaaten beträchtliche Unterschiede im Schutzniveau, da dies nur in geringem Maße harmonisiert wurde.

Binnenmarktrelevanz

Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht ist eines der wichtigsten geistigen Eigentumsrechte (daher der englische Begriff "copyright"). Eine effektive Verwertung von Werken und geschützten Leistungen in der gesamten EU setzt deshalb voraus, daß für Rechtsinhaber und Nutzer genau vorhersehbar ist, was geschützt ist, und daß für dieses wichtige Recht ein gleichwertiges Schutzniveau in der gesamten EU besteht. Die gegenwärtige Situation ist jedoch gekennzeichnet durch Rechtsunsicherheit, insbesondere hinsichtlich des Schutzgrades der Online-Nutzung von geschütztem Material, sowie durch beträchtliche Unterschiede im Schutzzumfang insbesondere bei den Ausnahmeregelungen. Dadurch wird das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts im Urheberrechtsbereich negativ beeinflusst, was ebenfalls für die spezielle Problematik der Vervielfältigungen zu privaten Zwecken gilt.

Die Notwendigkeit eines ausreichenden Harmonisierungsgrades, der ein starkes und wirksames Vervielfältigungsrecht sichert, hat sich mit der Herausbildung der Informationsgesellschaft noch beträchtlich verstärkt. Ganz besonders gilt dies hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen, die sich aus den elektronischen Vervielfältigungsarten für die Verwertung von geistigem Eigentum ergeben. Die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Bereich des Vervielfältigungsrechts ist folglich von ausschlaggebender Bedeutung.

Im Konsultationsprozeß geäußerte Positionen

In faktisch allen Antworten wurde die Notwendigkeit einer weitergehenden Harmonisierung des Vervielfältigungsrechts auf Gemeinschaftsebene, einschließlich dessen Umfang und Schranken, bekräftigt. Von einer großen Mehrheit wird eine weit gefaßte Definition der unter das ausschließliche Recht fallenden Handlungen gefordert, aus der klar hervorgeht, daß auch die im elektronischen Umfeld geläufigen Handlungen wie Scannen, Einspeichern und Abspeichern eingeschlossen sind. Weniger

²² Vgl. Art. 4 der Computerprogramm-Richtlinie, Art. 5 der Datenbank-Richtlinie, Art. 7 der Vermietrechts-Richtlinie.

²³ Art. 4 Buchst. a der Computerprogramm-Richtlinie.

²⁴ Art. 5 der Datenbank-Richtlinie.

²⁵ Vgl. Art. 5 der Computerprogramm-Richtlinie und Art. 6 der Datenbankrichtlinie.

eindeutig erscheint die Situation hinsichtlich der Behandlung von vorläufigen und ephemeren Vervielfältigungsvorgängen.

Konsens besteht darüber, daß eine weitere Harmonisierung sich auch auf die zulässigen Ausnahmen/Schranken des Vervielfältigungsrechts erstrecken soll, obwohl Meinungsunterschiede hinsichtlich der Richtung, in die eine solche Harmonisierung gehen soll, festzustellen sind. In einer Reihe von Meinungsäußerungen wird vorgeschlagen, die allgemeine, auf "wirtschaftliche Beeinträchtigung" abstellende Regelung von Art. 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft als Bezugspunkt zu wählen. Hinsichtlich von Vervielfältigungen zu privaten Zwecken wird mehrheitlich der Standpunkt vertreten, daß diese Frage im Zusammenhang mit der Harmonisierung des Vervielfältigungsrechts sowohl für "digitales" als auch für "analoges" privates Vervielfältigen geregelt werden sollte. Allerdings bestehen deutliche Meinungsunterschiede darüber, wie die Frage der privaten Vervielfältigung im einzelnen zu behandeln ist. Die Mehrheit der Rechtsinhaber, Verleger und Vertreter der Industrie spricht sich gegen jedwede Ausnahme für private Vervielfältigungen (oder jedwede andere Beschränkung) im elektronischen Bereich aus, da solche Vervielfältigungen die normale Verwertung des Werkes beeinträchtigen würden. Ihrer Meinung nach ist ein solches uneingeschränktes Ausschließlichkeitsrecht auch durchsetzbar, da neue technologische Entwicklungen in Kürze eine effektive Kontrolle privater Vervielfältigungen ermöglichen dürften. Das Erfordernis eines uneingeschränkten Ausschließlichkeitsrechts wird von anderen Kreisen, insbesondere von Nutzergruppen, verneint.

Vorgeschlagene Maßnahmen

Die Kommission ist sich bewußt, daß sich aus den neuen Umfeldbedingungen zahlreiche neue Formen sowie eine neue Qualität der Vervielfältigung ergeben. Dies erfordert Rechtssicherheit darüber, was im einzelnen geschützt ist, sowie ein gleichwertiges Schutzniveau in der gesamten EU. Die Kommission beabsichtigt deshalb, die weitere Harmonisierung des Vervielfältigungsrechts vorrangig zu betreiben.

Eine entsprechende Maßnahme wird den Umfang der unter das Vervielfältigungsrecht fallenden geschützten Akte hinsichtlich aller Rechtsinhaber, d.h. Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte, exakt festlegen. Dies soll unter Zugrundelegung des bereits erreichten gemeinschaftlichen Besitzstandes erfolgen. Ein solcher Ansatz könnte klarstellen, daß die Digitalisierung von Werken und geschützten Leistungen sowie andere Akte wie Scannen, Einspeichern und Abspeichern von digitalisiertem Material grundsätzlich unter das Vervielfältigungsrecht fallen. Aus den gleichen Gründen wären vorübergehende oder ephemere Vervielfältigungsvorgänge ebenfalls eingeschlossen. Jegliche Lösung, die nicht von einem solchen umfassenden Geltungsbereich auf Gemeinschaftsebene - unbeschadet ausdrücklicher Ausnahmen oder Schranken - ausgeht, könnte keinen durchgängigen Schutz in den Mitgliedstaaten auf Dauer gewährleisten.

Von größter Bedeutung ist die Harmonisierung der Schranken/Ausnahmen zum Vervielfältigungsrecht. Die gegenwärtigen Unterschiede in der Gesetzgebung bzw. in der Rechtsprechung der einzelnen Mitgliedstaaten, die insbesondere von unbegrenzten Ausschließlichkeitsrechten über die Reduzierung des Ausschließlichkeitsrechts auf einen bloßen Vergütungsanspruch (gesetzliche Lizenz) bis zur Zulassung von bestimmten Vervielfältigungsakten ohne Entgelt ("fair use" Ausnahmen) reichen, müssen angesichts des neuen elektronischen Umfelds neu bewertet werden.

Die Leitlinien für eine Harmonisierung sind dem gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand zu entnehmen. Dementsprechend ist das Recht der Vervielfältigung an das digitale Umfeld anzupassen. Dies könnte bedeuten, daß Rechtsinhaber in stärkerem Maß als bisher ein unbeschränktes ausschließliches Recht innehaben werden, Vervielfältigungen zu gestatten oder zu verbieten. Ein solcher Ansatz ist in den Fällen zu wählen, in denen bestimmte Vervielfältigungen die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers in unzumutbarer Weise beeinträchtigen oder mit der normalen Verwertung seines geistigen Eigentums im Widerspruch stehen. In Fällen, in denen ein solches Risiko geringer ist oder in denen ein solches ausschließliches Recht - aus welchen Gründen auch immer - nicht durchsetzbar ist, kann das

Ausschließlichkeitsrecht durch eine mit dem Anspruch auf Entgelt verbundene gesetzliche Lizenz ersetzt werden. Für andere Fälle werden die vorgesehenen Rechtsvorschriften im Hinblick auf das ausschließliche Recht eng definierte "fair use" Ausnahmen /Schranken festlegen, um die Interessen der Nutzer bzw. der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Bei der Festlegung einer solchen begrenzten Zahl von harmonisierten Ausnahmen/Schranken ist die in Artikel 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft vorgegebene Orientierung voll zu berücksichtigen.

Artikel 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft weist auch die Richtung für die Harmonisierung Vervielfältigungen für private Zwecke. Es wird in gleicher Weise zu einem differenzierten rechtlichen Ansatz führen. Dies kann bedeuten, daß das private Vervielfältigen in bezug auf bestimmte urheberrechtlich relevante Verwertungsakte vollständig genehmigungspflichtig wird, während es in anderen Situationen gemeinschaftsweit zulässig sein wird - teilweise mit und teilweise ohne Vergütungsanspruch. Obwohl die Digitaltechnik in naher Zukunft höchstwahrscheinlich die Kontrolle der meisten, wenn nicht aller Fälle der Inanspruchnahme des Urheberrechts ermöglicht, wird es weiterhin Situationen geben, in denen ein uneingeschränktes Ausschließlichkeitsrecht nicht angemessen oder aber nicht durchsetzbar sein dürfte - so zum Beispiel aufgrund datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte. In Anbetracht der wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus solchen zulässigen Vervielfältigungen für private Zwecke zweifellos für die Verwertung des Urheberrechts ergeben, sollten für bestimmte Akte eine gesetzliche Lizenz und ein Anspruch auf angemessenes Entgelt vorgesehen werden.

2. RECHT DER ÖFFENTLICHEN WIEDERGABE

Problemstellung

Die elektronische Übertragung von Texten, Filmen, Tonaufnahmen, Software oder Datenbanken über Netze wie das Internet zum PC eines Verbrauchers oder anderen digitalen Geräten zu einem individuell gewählten Zeitpunkt ("auf Abruf") ist in einer Reihe von Ländern bereits Wirklichkeit geworden. Solche "Übertragungen auf Abfrage" sind dadurch gekennzeichnet, daß ein in digitaler Form gespeichertes Werk oder eine Leistung der Öffentlichkeit oder deren individuellen Mitgliedern derart zugänglich gemacht werden, daß sie darauf Zugriff haben und die Übertragung zeitlich und örtlich individuell auf einen PC oder ein anderes digitales Gerät anfordern können. Eine solche Übertragung fällt nicht unter Rundfunkübertragungen²⁶ (die aus einem vorher festgelegten Programm bestehen) und geht über eine bloße private Wiedergabe hinaus.

Der Markt für Dienstleistungen "auf Abruf" wird angesichts der erwarteten weiteren technologischen Entwicklungen als einer der Hauptwachstumsbereiche angesehen. Aufgrund der Leichtigkeit, mit der Werke übertragen, kopiert, gespeichert, bearbeitet und über Netze weiterübertragen werden können, bietet die Eingabe solcher Werke und Leistungen in ein digitales Netz und ihre Verwertung im Rahmen neuer Dienstleistungen "auf Abruf" auch beträchtlich größere Möglichkeiten für Piraterie. Der wirksame Schutz von Übertragungen geistigen Eigentums "auf Abruf" stellt deshalb eine herausragende Aufgabe für die Gesetzgeber dar.

Bisherige Rechtslage

Bezüglich der internationalen Rechtslage gibt es unterschiedliche Auslegungen zu der Frage, ob das in der Berner Übereinkunft und im Rom-Abkommen gegebene Recht auf öffentliche Wiedergabe sich auf Übertragungen von Werken an Dritte "auf Abruf" erstreckt. Auch das Gemeinschaftsrecht sieht nach dem gegenwärtigen Stand explizit für solche "Übertragungen auf Abruf" kein allgemeines

²⁶ Wie beispielsweise definiert in Artikel 1 Buchst. a der Richtlinie 89/552/EG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität ("Fernsehen ohne Grenzen"), Abl. L 298 vom 17.10.89, in bezug auf "Fernschendung".

Ausschließlichkeitsrecht vor. Andererseits kann jedoch der Standpunkt vertreten werden, daß solche Übertragungen "auf Abruf", wie Video-on-demand, die Merkmale einer "Vermietung" nach der Begriffsbestimmung in der Vermietrechts-Richtlinie aufweisen. Einer solchen Auslegung zufolge würden Rechtsinhaber bereits über ein Ausschließlichkeitsrecht für die elektronische Übermittlung ihrer Werke und Leistungen auf Gemeinschaftsebene verfügen.

Diese Auslegung wird jedoch von der übergroßen Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht geteilt, die Übertragungen "auf Abruf" - unbeschadet etwaiger Vervielfältigungsakte, die von einem separaten Recht erfaßt werden - vielmehr in eine weit ausgelegte Form eines Rechts auf öffentliche Wiedergabe eingeschlossen sehen möchten, wobei jedoch die Einzelheiten noch umstritten sind. In einem Mitgliedstaat unterliegen entsprechende Dienstleistungen den Regelungen für das "Veröffentlichungsrecht". In einem anderen wiederum werden die Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung eines "Rechts auf Einspeisung eines Werks in einen Kabelprogrammdienst" auf diese neue elektronische Form der Verwertung geistigen Eigentums geprüft.

Binnenmarktrelevanz

Der grenzübergreifende Charakter von Kommunikationsnetzen und die zur Entwicklung und Vermarktung von Online-Diensten erforderlichen Investitionen setzen im allgemeinen einen Markt voraus, dessen Größe über die eines Inlandsmarkts hinausgeht. Aus diesen Gründen ist der Binnenmarkt in den meisten Fällen geradezu eine Voraussetzung für ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit.

Die gegenwärtige Rechtslage ist durch unterschiedliche Ansätze in den Mitgliedstaaten sowie Rechtsunsicherheit hinsichtlich des genauen Schutzes bei Übertragungen "auf Abruf" gekennzeichnet. Der Umfang des Schutzes für Inhaber verwandter Rechte wie Tonträgerhersteller und ausübende Künstler weist ebenfalls beträchtliche Unterschiede auf, insbesondere hinsichtlich des Schutzgrades für verwandte Rechte (ausschließliches Recht oder gesetzliche Lizenzen u.ä.) sowie hinsichtlich der Wahrnehmung des betreffenden Rechts, und steht bei weitem nicht eindeutig fest. Dies kann zu Handelshindernissen und insbesondere zu Verlagerungen der Dienstleistungserbringung in die Mitgliedstaaten führen, die z.B. gesetzliche Lizenzen hinsichtlich der Verwertung eines speziellen urheberrechtlich geschützten Gegenstandes vorsehen, während in anderen Mitgliedstaaten z.B. ausschließliche Verwertungsrechte gelten.

Im Konsultationsprozeß geäußerte Positionen

Interessierte Kreise bestätigen, daß in den Fällen, in denen die Übertragung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen über ein Netz Vervielfältigungen einschließt, das Vervielfältigungsrecht einen angemessenen Schutz gewährleisten dürfte. Doch sind sowohl sie als auch die Mitgliedstaaten der Meinung, daß ein solcher Schutz nicht ausreichend ist, da die Übertragung eines Werks im Rahmen eines Netzes "auf Abruf" nicht notwendigerweise Vervielfältigungen einschließt. Damit grenzüberschreitende interaktive Dienstleistungen im gesamten Binnenmarkt erbracht werden können, sollten Rechtsinhaber über ein weiteres Recht verfügen, mit dem sie die Übertragung "auf Abruf" ihrer geschützten Werke oder Leistungen angemessen kontrollieren können.

Interessierte Kreise stimmen darin überein, daß es nicht zweckdienlich sein dürfte, ein völlig neues Recht zum Schutze der digitalen Übertragung von Werken und Leistungen einzuführen. Ihrer Meinung nach sollte dazu ein bereits bestehendes Recht - gegebenenfalls in einer entsprechend abgewandelten Form - zur Anwendung kommen. In Frage dafür käme das Verbreitungsrecht, einschließlich in der Form des Vermietrechts, das Recht auf öffentliche Wiedergabe und nach dem Dafürhalten einiger weniger

Interessierter auch das Recht der Rundfunkübertragung. Dabei wird hervorgehoben, daß das anzuwendende Recht technologisch neutral sein sollte und jegliche Art der Übertragungen "auf Abruf" einschließen muß.

Die meisten Mitgliedstaaten und die übergroße Mehrheit der interessierten Kreise sprechen sich jedoch gegen die Anwendung des "Vermietrechts durch Erweiterung" oder des "Verbreitungsrechts", zu dem es gehört, aus. Am meisten befürwortet wird die Möglichkeit, Übertragungen "auf Abruf" auf der Grundlage des Rechts auf "öffentliche Wiedergabe" (bzw. eins Rechts aus dieser Kategorie) zu schützen, während nach Meinung einiger Interessierter die "Verfügbarmachung des Werkes für die breite Öffentlichkeit" der ausschlaggebende Aspekt sein sollte. In entsprechender Weise unterstreichen einige Interessierte, daß die Verfügbarkeit des Werkes für ein Mitglied der Öffentlichkeit in diesem Rahmen von Bedeutung sein sollte, nicht aber die persönliche Beziehung zwischen Kommunikationspartnern oder aber der Zweck der Übertragung.

Angesichts der Folgen für die elektronische Nutzung von Werken oder Leistungen unterstreicht eine Vielzahl von Interessierten, daß Ausnahmen zu dem auf "Online-Übertragungen" anzuwendenden Recht auf das absolut notwendige Maß beschränkt bleiben müssen und keine Ausnahmen für "private Zwecke" vorgesehen werden dürften. Die Rechtsinhaber verweisen insbesondere darauf, daß Ausnahmen "für private Zwecke" unter elektronischen Bedingungen nicht gerechtfertigt sind, sondern neue Dienste gefährden könnten. Diese Auffassung wird von anderen, insbesondere Nutzergruppen, zurückgewiesen.

Vorgeschlagene Maßnahmen

Das für Übertragungen "auf Abruf" von Werken und anderen geschützten Leistungen geltende Recht bedarf vorrangiger Harmonisierung. Schließlich wird die Nutzung von Werken und Leistungen im Rahmen von Übertragungen "auf Abruf" zu einem großen Teil von gemeinschaftsweiten Märkten sowie von einem eindeutigen und kohärenten Schutzniveau für diese Tätigkeiten in allen Mitgliedstaaten abhängen.

Angesichts der Ergebnisse des Konsultationsprozesses wird vorgeschlagen, digitale Übertragungen "auf Abruf" auf der Grundlage eines weiter harmonisierten Rechts der "öffentlichen Wiedergabe" zu schützen. Entsprechend harmonisierte Vorschriften sollten so eng wie möglich an das herkömmliche Konzept der öffentlichen Wiedergabe gebunden werden. Gleichzeitig würde der Begriff "Öffentlichkeit" für das neue digitale Umfeld nicht neu definiert werden. Hinsichtlich der Art des Rechts könnte in Anlehnung an die Vorschläge der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen der gegenwärtigen WIPO-Verhandlungen (siehe Kapitel 4) verfahren werden. Somit würde auf Gemeinschaftsebene ein allgemeines Recht auf öffentliche Wiedergabe harmonisiert, das die individuelle Verfügbarmachung eines Werkes und einer geschützten Leistung an einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit einschließt. Dieses Recht wäre grundsätzlich ausschließlicher Art und würde Urhebern und solchen Inhabern verwandter Rechte gewährt, die über ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht im gleichen digitalen Bereich verfügen.

Angesichts der Auswirkungen von Ausnahmen/Schranken auf den Schutz von Übertragungen "auf Abruf" und um ein vergleichbares Schutzniveau für im Rahmen von "Abruf"-Diensten genutzten Werken in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten scheint es unabdingbar, auch die für dieses Recht geltenden Ausnahmen und Schranken zu harmonisieren. Ohne eine solche Harmonisierung könnten die Mitgliedstaaten voneinander abweichende Schranken oder Ausnahmen zu diesem Recht anwenden, was wiederum die Rechtsinhaber dazu veranlassen könnte, Zustimmungen zu einer Online-Nutzung ihres geistigen Eigentums nur zögerlich zu erteilen. Daraus würden sich unweigerlich Hindernisse für den Handel mit Dienstleistungen "auf Abruf" zwischen den Mitgliedstaaten ergeben. Inhaltlich könnte die Harmonisierung der Schranken und Ausnahmen nach den gleichen Grundsätzen erfolgen, wie sie für die Harmonisierung des Vervielfältigungsrechts vorgeschlagen wurden (siehe oben).

3. RECHTSSCHUTZ FÜR DIE INTEGRITÄT TECHNISCHER IDENTIFIKATIONS- UND SCHUTZSYSTEME

Problemstellung

Die Digitalisierung birgt nicht nur neue Risiken für die Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in sich, sondern macht es auch potentiell einfacher, Verwertungsakte durch Zugangskontroll-, Identifikations- und Vervielfältigungsschutzsysteme zu überwachen.

Eine der Hauptfunktion solcher elektronischen Urheberverwertungs- und Schutzsysteme, die sich gegenwärtig in der Entwicklung befinden, wird voraussichtlich die automatische Identifizierung von geschützten Werken und Leistungen, die über Netze wie das Internet verbreitet werden, sowie die Identifizierung der entsprechenden Rechtsinhaber sein. Dadurch kann die Überwachung des Zugangs zu Werken und Leistungen sowie deren Nutzung verbessert werden. Solche Systeme ermöglichen außerdem eine wirksamere Bekämpfung der Piraterie, da sich durch sie der Schutz der Integrität der geschützten Gegenstände verbessert und die Herkunft von Werken viel leichter feststellbar ist. Gleichzeitig können solche Entwicklungen negative Auswirkungen auf das Recht der Nutzer und der Rechtsinhaber auf Privatsphäre haben. Darüber hinaus werden neue Arten von technischen Vervielfältigungsschutzsystemen bzw. -vorrichtungen entwickelt, die Begrenzung von Vervielfältigungen für private Zwecke unter Berücksichtigung der speziellen Natur jedes Produkts ermöglichen. Die Arbeiten von ISO/IEC, DAVIC, CISAC, CITED/COPICAT und IMPRIMATUR sind in diesem Zusammenhang als wichtige Initiativen zu erwähnen. Diese Initiativen, die nur Beispiele darstellen, sind im Rahmen der am 8. und 9. Januar von der Kommission zu diesem Thema durchgeführten Anhörung vorgestellt und diskutiert worden, um festzustellen, welche Rolle der Kommission in diesem Zusammenhang zukommen sollte²⁷.

Bisherige Rechtslage

Auf internationaler Ebene wird dieses Problem gegenwärtig im Zusammenhang mit der Einfügung spezieller Bestimmungen in das Berner Protokoll und das Neue Instrument (siehe Kapitel 4) diskutiert. Abgesehen von recht allgemeinen Bestimmungen im TRIPS-Übereinkommen über die Durchsetzung der Rechte befassen sich die internationalen Übereinkommen noch nicht mit diesen Aspekten.

Auf Gemeinschaftsebene sieht gegenwärtig lediglich Artikel 7 der Computerprogramm-Richtlinie "besondere Schutzmaßnahmen" vor. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen (z.B. Möglichkeit der Beschlagnahme) gegen solche Handlungen vorzusehen wie das Inverkehrbringen oder der Erwerbszwecken dienende Besitz von Mitteln, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern.

Binnenmarktrelevanz

Bestimmte vom Privatsektor oder von einzelstaatlichen Gesetzgebern eingeleitete Maßnahmen können dazu führen, daß technische Schutzvorrichtungen in die Ausrüstungen selbst eingebaut werden. In diesem Zusammenhang müssen insbesondere jegliche Unterschiede in den Rechtsvorschriften vermieden werden, die den freien Warenverkehr oder die Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt beeinträchtigen können. Beträchtliche Handelshindernisse könnten entstehen, wenn einige Mitgliedstaaten Schutzvorrichtungen vorschreiben und den Verkauf von nichtgeschützten Geräten verbieten würden. Zudem bringt das gegenwärtige Fehlen eines geeigneten rechtlichen Schutzes der Integrität solcher technischer Vorrichtungen oder Systeme in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ein erhebliches Risiko von Piraterie gegenüber geistigem Eigentum mit sich und stellt somit ein Hindernis für eine gesunde Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Gemeinschaft dar.

²⁷ Für weitere Hinweise vgl. die Schlußfolgerungen zur Anhörung vom 8. und 9. Januar 1996 zu Technischen Identifizierungs- und Schutzsystemen und Erwerb und Wahrnehmung von Rechten, erhältlich über die GD XV/E/4.

Im Konsultationsprozeß geäußerte Positionen

Eine breite Mehrheit von interessierten Kreisen einschließlich der meisten Mitgliedstaaten scheint die Entwicklung von technischen Zugangskontroll- und Identifikationssystemen sowie von Vervielfältigungsschutzvorrichtungen unter der Voraussetzung zu befürworten, daß alle diesbezüglichen Initiativen ausschließlich vom Markt ausgehen. Es wird eine zügige Standardisierung befürwortet, die zu einheitlichen Normen führen sollte, die weltweite Anerkennung genießen. Eine kleinere Anzahl von Beteiligten zeigte sich bei der Einschätzung der Vorteile von technischen Schutzsystemen weniger optimistisch. Sie befürchten, daß der umfassende Einsatz solcher Vorrichtungen zur Entstehung von faktisch neuen Informationsmonopolen führen und ernsthafte Probleme mit dem Schutz des Rechts auf Privatsphäre und persönliche Daten mit sich bringen könnte. Wieder andere Beteiligte verweisen darauf, daß die Entwicklung von bestimmten Systemen bereits im Gange ist und daß Wettbewerbs- und Datenschutzfragen getrennt behandelt werden sollten.

Die übergroße Mehrheit von interessierten Kreisen spricht sich für die Annahme von gesetzlichen Maßnahmen zum rechtlichen Schutz der Integrität von technischen Identifikations- und Schutzsystemen aus. Hinsichtlich der genauen Tragweite solcher Rechtsvorschriften gehen die Meinungen allerdings auseinander. Eine Minderheit befürwortet Vorschriften, die sich an Artikel 7 der Computerprogramm-Richtlinie orientieren. Die meisten interessierten Kreise vertreten jedoch die Ansicht, daß der rechtliche Schutz einen wesentlich größeren Umfang aufweisen müsse und sich auch auf solche Produkte und Leistungen erstrecken sollte, deren Hauptzweck oder -effekt in der Neutralisierung, Entfernung, Deaktivierung oder anderweitigen Umgehung der Urheberschutzsysteme besteht. Nach Meinung anderer sollen auch Benutzung und Import solcher Vorrichtungen verboten werden. Ihrer Ansicht nach darf es sich bei den verbotenen Handlungen angesichts der durch sie verursachten erheblichen Schäden für Rechtsinhaber nicht nur um solche handeln, die zu gewerblichen Zwecken ausgeführt werden.

Breite Übereinstimmung besteht dahingehend, daß auf Gemeinschaftsebene rechtsetzenden Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission die internationalen Mindeststandards berücksichtigen, die zur Zeit im Rahmen der WIPO verhandelt werden.

Vorgeschlagene Maßnahmen

Die umfassende Einführung solcher elektronischen Urheberrechtsverwertungs- und Schutzsysteme und Vorrichtungen durch den privaten Sektor - sobald ihre Entwicklung abgeschlossen ist - wird davon abhängen, inwieweit diese Systeme und Vorrichtungen untereinander interoperabel sind. Von entsprechender Bedeutung wird sein, inwieweit rechtlicher Schutz gegen Handlungen wie die Umgehung, Verletzung oder Manipulation solcher Systeme besteht.

Angesichts des Erfordernisses interoperabler Systeme, fordert die Kommission die interessierten Kreise auf, die in diesem Bereich laufenden Standardisierungsarbeiten voranzutreiben²⁸. Darüber hinaus sollen auf Gemeinschaftsebene flankierende Maßnahmen ergriffen werden, die den rechtlichen Schutz der Integrität von technischen Identifikations- und Schutzsystemen harmonisieren. Ein etwaiger Vorschlag der Kommission sollte den Schutzzumfang sowie die Art angemessener Sanktionen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genau festlegen. Ein solcher Vorschlag würde die Merkmale der Schutzvorrichtung, die Art der verbotenen Handlungen (wie Herstellung, Besitz zu gewerblichen Zwecken, Inverkehrbringen, Vertrieb, Import), die Art bzw. das Verfahren der Umgehung/Deaktivierung

²⁸ Vgl. Kommunikation der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zu 'Normung und die globale Informationsgesellschaft: Der Europäische Weg' "Der europäische Ansatz", KOM(96) 359 endg., 24.7.96.

usw. regeln. Es sollte ebenfalls sicherstellen, daß Systeme im Zusammenhang mit der Verwertung persönlicher Daten das Recht auf Privatsphäre wahren.

In diesem Zusammenhang ist auch der Haftungsumfang bei Verstößen in Erwägung zu ziehen. Dabei müßten gegebenenfalls begründete Einwände gegen die zivilrechtliche Haftung ebenso wie Schranken hinsichtlich genehmigungspflichtiger Handlungen und Rechte der Nutzer berücksichtigt werden. Zusätzlich könnten geeignete zivilrechtliche Strafen und/oder Sanktionen erforderlich sein.

4. VERBREITUNGSRECHT EINSCHLIESSLICH DES ERSCHÖPFUNGSGRUNDSATZES

Problemstellung

Das Verbreitungsrecht setzt für jede Verbreitung von Vervielfältigungsstücken eines Werkes oder einer Leistung die Einwilligung des Urhebers des Werkes bzw. des Inhabers eines verwandten Rechts voraus. In allen EU-Mitgliedstaaten ist dieses Verbreitungsrecht im Grundsatz anerkannt. Beträchtliche Unterschiede bestehen jedoch hinsichtlich des genauen Umfangs und der Beschränkungen dieses Rechts. In einigen Mitgliedstaaten fällt das Inverkehrbringen eines Werks oder von Vervielfältigungsstücken unter ein ziemlich breit definiertes Veröffentlichungsrecht. In anderen wiederum besteht ein gesondertes Recht, die Verbreitung von materiellen Vervielfältigungsstücken zu genehmigen oder zu untersagen. Zusätzlich zu diesen unterschiedlichen Ansätzen (weit gefaßte oder einschränkende Auffassung des Verbreitungsrechts) bestehen beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Ausnahmen und Schranken zu diesem Recht.

Die wichtigste Schranke des Verbreitungsrechts besteht in seiner Erschöpfung: Das Verbreitungsrecht kann als erschöpft betrachtet werden, sobald Vervielfältigungsstücke mit Zustimmung des Rechtsinhabers auf den Markt gebracht worden sind. In einigen Mitgliedstaaten ist jedoch zumindest in bestimmten Fällen keinerlei Erschöpfung (Schranke) des Verbreitungsrechts vorgesehen, während in anderen Mitgliedstaaten die Erschöpfung eintritt, auch wenn der erste autorisierte Verbreitungsakt außerhalb der Gemeinschaft stattgefunden hat ("internationale Erschöpfung"). Das letztere Konzept, das Parallelimporte zuläßt, die aus Drittstaaten stammen, könnte zu größeren Schwierigkeiten auf dem Binnenmarkt führen.

Bisherige Rechtslage

Gegenwärtig wird das Verbreitungsrecht durch kein internationales Instrument über geistiges Eigentum geregelt. Auch das TRIPS-Übereinkommen, das sich ausdrücklich enthält, die Freiheit der Mitglieder zur Regelung der Frage der Erschöpfung einzuschränken, enthält keine Bestimmungen zum Verbreitungsrecht. Diese Frage wird gegenwärtig auf internationaler Ebene im Rahmen der WIPO diskutiert, wobei die Aufnahme diesbezüglicher spezieller Bestimmungen in das Berner Protokoll und das Neue Instrument (siehe Kapitel 4) ins Auge gefaßt wird.

Auf Gemeinschaftsebene ist das Verbreitungsrecht bereits teilweise harmonisiert worden, und zwar im Hinblick auf Computerprogramme und Datenbanken (für Urheber) sowie im Hinblick auf bestimmte geschützte Leistungen (für Hersteller von Tonträgern, ausübende Künstler, Rundfunkveranstalter, Filmproduzenten und Anbieter von Datenbanken *sui generis*). Zur Regelung dieser Fragen bei allen anderen Gattungen von urheberrechtlich geschützten Werken bestehen jedoch keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Die bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften²⁹ könnten jedoch als sachdienlicher Ausgangspunkt für die Beseitigung solcher Lücken im EU-Urheberrecht dienen. Sie gewähren den entsprechenden Rechteinhabern ein Ausschließlichkeitsrecht hinsichtlich der Verbreitung, einschließlich Vermietung, von Originalen und Vervielfältigungsstücken von Werken oder anderen geschützten Leistungen, wobei dieses Recht (allerdings nicht das Vermietrecht) in Bezug auf Vervielfältigungsstücke des Werkes oder der geschützten Leistung erschöpft ist, sobald diese innerhalb der Gemeinschaft vom Rechteinhaber oder mit seiner Zustimmung auf den Markt gebracht werden ("Gemeinschaftserschöpfung"). Darüber hinaus wird in einem Erwägungsgrund³⁰ der Datenbank-Richtlinie festgestellt, daß die Frage der Erschöpfung sich nicht im Fall von Online-Datenbanken stellt, die in den Dienstleistungsbereich fallen (so daß keine Notwendigkeit besteht, das sachliche Eigentum an einem materiellen Gegenstand mit dem darin enthaltenen geistigen Eigentum in Übereinstimmung zu bringen).

Alle Gemeinschaftsrichtlinien sehen deshalb eine obligatorische Gemeinschaftserschöpfung des Verbreitungsrechts vor, ermöglichen jedoch nicht die Anwendung des Grundsatzes der internationalen Erschöpfung (bei der sich das Verbreitungsrecht durch die genehmigte Erstverbreitung an einem beliebigen Ort der Welt erschöpft). Somit können Vervielfältigungsstücke eines Werks im gesamten Binnenmarkt vertrieben werden, sobald sie in einem Mitgliedstaat in Umlauf gebracht wurden. Wurden sie allerdings nur in Nicht-EU-Ländern auf den Markt gebracht, dürfen sie ohne Zustimmung nicht innerhalb der EU vertrieben werden.

Binnenmarktrelevanz

Das Fehlen von harmonisierten Vorschriften für die meisten WerkGattungen wirkt sich negativ auf deren Verbreitung in der Gemeinschaft aus, da der Urheberrechtsschutz in der Gemeinschaft nicht einheitlich ist und Rechteinhaber und Rechtsverwerter noch immer nicht in der Lage sind, das Potential des Binnenmarktes voll zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Anwendung des Grundsatzes der internationalen Erschöpfung des Verbreitungsrechts durch manche Mitgliedstaaten. Den Rechteinhabern wird hierdurch jegliche Möglichkeit genommen, eine angemessene Gegenleistung für den Erstverkauf des betreffenden Vervielfältigungsstücks in einem solchen Mitgliedstaat zu erhalten. Die Tatsache, daß Mitgliedstaaten, die internationale Erschöpfung anwenden, als Kanäle für billige Parallelimporte wirken, verursacht darüber hinaus nicht nur ernsthafte Wettbewerbsverzerrungen hinsichtlich urheberrechtlich geschützter Gegenstände, sondern führt auch zu beträchtlichen Hindernissen für den freien Warenverkehr. Schließlich ist ein Rechteinhaber in einem Mitgliedstaat, der Gemeinschaftserschöpfung anwendet, berechtigt, Parallelimporte aus solchen Mitgliedstaaten zu stoppen, die den Grundsatz der internationalen Rechterschöpfung anwenden, soweit das fragliche Vervielfältigungsstück von einem Dritten ohne Zustimmung des Rechteinhabers auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht wurde.

Im Konsultationsprozeß geäußerte Positionen

Die interessierten Kreise unterstreichen in großer Zahl die Notwendigkeit der Harmonisierung des Verbreitungsrechts für alle Gattungen urheberrechtlich geschützter Werke. Einige Stimmen befürworten die Einführung eines ausdrücklichen Einfuhrrechts, während andere den Standpunkt vertreten, daß das Verbreitungsrecht notwendigerweise das Recht auf Einfuhr in die Gemeinschaft einschließt und somit keine Notwendigkeit für ein ausdrückliches Einfuhrrecht besteht.

Was die Ausnahmen betrifft, so besteht weitgehende Übereinstimmung darüber, daß Rechterschöpfung im Falle der Erbringung von Werken und anderen geschützten Werken Online nicht eintritt, da es sich hierbei um eine Dienstleistung handelt. Die interessierten Kreise bestätigen, das aufgrund der Tatsache, daß Dienstleistungen im Prinzip unendlich oft wiederholt werden können, das Prinzip der

²⁹ Siehe Art. 4 Buchst. c Computerprogramm-Richtlinie, Art. 9 Abs. 1 Vermietrechts-Richtlinie, Art. 5 Buchst. c der Datenbank-Richtlinie.

³⁰ Siehe Erwägungsgrund 33 der Datenbank-Richtlinie.

Rechtserschöpfung nicht Anwendung finden kann. Eine übergroße Zahl interessierter Kreise ist der Auffassung, daß eine etwaige gesetzliche Maßnahme deutlich aussprechen sollte, daß das auf die Erbringung von Online-Diensten anwendbare Recht nicht erschöpfen können.

Die Rechtsinhaber und die Mehrheit der Mitgliedstaaten, die ihre Meinung kundgetan haben, vertreten die Ansicht, daß festgelegt werden sollte, daß die Erschöpfung nur auf Gemeinschaftsebene eintreten kann. Ihrer Auffassung nach sollte die internationale Erschöpfung in jedem Bereich ausgeschlossen werden, während Verbraucher und eine Minderheit von Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Regelungen plädieren, die internationale Erschöpfung in speziellen Fällen vorsehen.

Vorgeschlagene Maßnahmen

Das Verbreitungsrecht soll im Hinblick auf alle Werksgattungen harmonisiert werden. Im Ergebnis dieser Harmonisierung soll nur der Erstverkauf in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber bzw. mit dessen Zustimmung zu einer Erschöpfung des Verbreitungsrechts führen.

Gleichzeitig sollten harmonisierte Regeln bekräftigen, daß der Grundsatz der Rechtserschöpfung lediglich auf das Recht der Verbreitung von Waren Anwendung findet, nicht aber auf das auf die Erbringung von Dienstleistungen anwendbare Recht, insbesondere nicht auf Online-Dienste. Eine solche Maßnahme, die die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Nichtanwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes auf Dienstleistungen³¹, widerspiegeln würde, würde die Rechtssicherheit über die Mitgliedstaaten hinaus stärken.

³¹ Vgl. die Urteile Coditel v. Ciné-Vog Films, Rs. 62/79, Slg. 1980, S. 881; Coditel v. Ciné Vog, Rs. 262/81, Slg. 1982, S.3381; Warner Brothers und Metronome v. Christiansen, Rs. 158/86, Slg. 1988, S. 2605.

KAPITEL 3: THEMEN, DIE WEITERE BEURTEILUNGEN ERFORDERN

1. DAS RECHT DER RUNDfunkÜBERTRAGUNG

Problemstellung

Durch die Digitaltechnik wird sich der Rundfunk in vielerlei Hinsicht verändern. So wird es zu einer Verbesserung der Tonqualität kommen. Aufgrund der praktisch unbegrenzten Übertragungskapazitäten wird sich die Anzahl der dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Programme wesentlich erhöhen. Die Vielzahl der verfügbaren Sendekanäle wird zur weiteren Entstehung von hochspezialisierten Programmen führen, bei denen es vielfach keinerlei Werbeunterbrechungen gibt und die sich an einen eng begrenzten Hörer- bzw. Zuschauerkreis richten. "Vielkanalrundfunk", der bereits in einer Reihe von Ländern entstanden ist, zeichnet sich durch eine starke Senderspezialisierung auf bestimmte Themen, wie klassische Musik, Oper, Jazz, Blues oder Volksmusik, oder aber auf einen bestimmten Künstler aus.

Bestimmte Inhaber von verwandten Rechten (Tonträgerhersteller, ausübende Künstler) fordern, daß ihre Rechte zur Kontrolle der Rundfunkübertragung angesichts dieser neuen Rundfunkgestaltung und insbesondere des "Vielkanalrundfunks" gestärkt werden müßten. Sie begründen dies mit der Möglichkeit, daß Verbraucher weniger Tonträger kaufen könnten, wenn sie ihre Lieblings-CD mittels der in ihren Empfänger eingebauten automatischen Systeme, die in Kürze verfügbar sein werden, von einer Rundfunksendung aufnehmen können. Eine weitere Annahme besteht darin, daß Hörer von "Vielkanalrundfunk" keine neuen Tonträger mehr zu kaufen brauchen, wenn sie diese rund um die Uhr über hochspezialisierte Sender empfangen können. Somit besteht Grund zu der Annahme, daß der Rundfunk, insbesondere in seiner neuen Form des "Vielkanalrundfunks", keinen "Zweitmarkt" mehr für die Verwertung von Tonträgern und anderen geschützten Leistungen darstellt.

Bisherige Rechtslage

Rundfunkübertragungen sind eine Form der Verwertung von urheberrechtlich geschützten Gegenständen. In Europa gelten deshalb für Rundfunkübertragungen Urheberschutzrechte. Das Recht der Rundfunkübertragung ist auf Gemeinschaftsebene zumindest teilweise harmonisiert. Aufgrund der Richtlinie über Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Urhebern ein Ausschließlichkeitsrecht zur Zulassung oder Verweigerung der öffentlichen Aufführung ihrer Werke über Satellit zu gewähren, so daß Zwangslizenzen ausgeschlossen sind³². Ausübende Künstler und Tonträgerhersteller verfügen andererseits nicht über ein Ausschließlichkeitsrecht auf Gemeinschaftsebene. Sie haben lediglich Anspruch auf eine einmalige angemessene Vergütung, wenn ein zu Handelszwecken veröffentlichter Tonträger oder ein Vervielfältigungsstück eines solchen für drahtlos übertragene Rundfunksendungen oder eine öffentliche Wiedergabe verwendet wird³³. Wie jedoch ausdrücklich in der einschlägigen Richtlinie vorgesehen, steht es den Mitgliedstaaten frei, den Inhabern verwandter Rechte einen weitergehenden Schutz zu gewähren³⁴. Gegenwärtig machen zwei Mitgliedstaaten Gebrauch von dieser Möglichkeit und gewähren Tonträgerherstellern ein allerdings eng definiertes Ausschließlichkeitsrecht zur Zulassung oder Verweigerung der Rundfunkübertragung ihrer Tonträger.

Binnenmarktrelevanz

Aufgrund des Entstehens der Digitaltechnik und insbesondere der faktisch unbegrenzten Programmkapazitäten sind die Möglichkeiten für grenzüberschreitende Rundfunkaktivitäten beträchtlich angewachsen. Diese Möglichkeiten können jedoch nur in einem reibungslos funktionierenden

³² Artikel 2 und 3 der Richtlinie über Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung.

³³ Siehe Artikel 8 der Vermietrechts-Richtlinie.

³⁴ Artikel 6 der Richtlinie über Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung.

Binnenmarkt realisiert werden. Auf urheber- und leistungsschutzrechtlichem Gebiet ist dafür ein unionsweiter kohärenter und angemessener Schutz des Rechts der Rundfunkübertragung erforderlich, da ansonsten geschützte Werke und Leistungen in einer für die Rechtsinhaber inakzeptablen Weise genutzt werden könnten. Das wiederum hätte möglicherweise Verzerrungen in der Rundfunktätigkeit zur Folge oder aber könnte einzelne Inhaber von Ausschließlichkeitsrechten dazu veranlassen, die Verwertung ihrer Werke zu verweigern, wodurch die Rundfunktätigkeit im Binnenmarkt erheblich beeinträchtigt würde.

Aus zwei Gründen könnte es gerechtfertigt sein, den Schutz von bestimmten Inhabern verwandter Rechte über das in der Gemeinschaft bestehende Niveau hinaus zu verstärken. Zum ersten besteht die Möglichkeit, daß eine größere Zahl von Mitgliedstaaten bestimmten Inhabern von Leistungsschutzrechten Ausschließlichkeitsrechte einräumen möchte. Dies könnte zu einer Verlagerung von Sendeaktivitäten in Mitgliedstaaten mit einem geringeren Schutzgrad führen, was sich nicht nur abträglich auf einen kohärenten und angemessenen Schutz der Urheberrechte und verwandten Rechte auswirken würde, sondern auch auf den freien Verkehr von Rundfunkleistungen in der Europäischen Union. Zweitens könnte eine Anpassung des in der Gemeinschaft bestehenden Schutzniveaus auch dann erforderlich werden, wenn sich der "Vielkanalrundfunk" zu einem weiteren Primärmarkt für die Verwertung von Tonträgern oder aufgezeichneten Darbietungen entwickelt.

Neue Ausschließlichkeitsrechte und ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen sind jedoch den Auswirkungen gegenüberzustellen, die sie auf eine gesunde Entwicklung des digitalen Rundfunks im Binnenmarkt insgesamt sowie auf die Nutzer, insbesondere Rundfunkveranstalter, haben, die umfangreiche Investitionen zur Schaffung neuer digitaler Rundfunkdienste tätigen.

Im Konsultationsprozeß geäußerte Positionen

Die übergroße Mehrheit der interessierten Kreise stimmt darin überein, daß der digitale Rundfunk an sich keine wesentliche Veränderung des gegenwärtigen Systems darstellt und demzufolge auch keine Veränderung der Rechtsvorschriften rechtfertigt. In Übereinstimmung damit wird mehrheitlich betont, daß trotz der gegenseitigen Annäherung der Kommunikationssysteme ein Unterschied zwischen Rundfunkübertragungsakten und Akten der digitalen Übertragung "auf Abruf" gemacht werden sollte, zumindest hinsichtlich der "herkömmlichen Rundfunkübertragung", die dadurch gekennzeichnet ist, daß im voraus festgelegte Programme zu feststehenden Zeiten an die Öffentlichkeit gesendet werden. Beträchtliche Meinungsunterschiede bestehen jedoch in der Frage, ob bestimmte neue Formen von "Vielkanalrundfunk" das Wesen des Rundfunks maßgeblich verändern und welche wirtschaftlichen Folgen dies insbesondere für Tonträgerhersteller und ausübende Künstler mit sich bringt.

Nach Meinung der Tonträgerhersteller und der ausübenden Künstler sind ausschließliche Rundfunkübertragungsrechte auf Gemeinschaftsebene erforderlich, um eine angemessene Kontrolle und Entwicklung der Nutzung ihrer Primärmärkte zu gewährleisten, die ihrer Ansicht nach mehr als die Verwertung von Tonträgern und aufgezeichneten Leistungen durch herkömmliche und in Zukunft elektronische Verkäufe umfassen. Zumindest im Hinblick auf hochspezialisierte "Vielkanalrundfunksendungen" wird dieser Standpunkt von anderen Interessenten, insbesondere Teilen der Wirtschaft, unterstützt, da sie davon ausgehen, daß diese sich zu einer weiteren primären Form der Verwertung von geschützten Gegenständen entwickeln werden, wodurch ein Angleichen des Rechtsschutzes erforderlich würde.

Ein beträchtlicher Teil der interessierten Kreise ist jedoch der Meinung, daß der digitale Rundfunk auch in seiner neuen Form seine Funktion als Sekundärmarkt für die Verwertung geschützter Gegenstände zumindest solange behält, wie die Verbraucher die Übertragung einer speziellen Sendung nicht individuell abrufen können. Die Gegner einer Veränderung, einschließlich einer großen Zahl von

Mitgliedstaaten, befürchten auch, daß die Verstärkung von speziellen Rechten das bestehende Rechtsgleichgewicht zwischen Rechtsinhabern sowie zwischen Rechtsinhabern und Nutzern gefährden und sogar die Einführung des digitalen Rundfunks behindern könnte. Sollte es sich herausstellen, daß der digitale Rundfunk tatsächlich dazu führt, daß Verbraucher in großem Maßstab private Kopien herstellen, so bestünde ihrer Meinung nach die angemessene Antwort in einer Verstärkung des Vervielfältigungsrechts und in der Einführung technischer Schutzsysteme. Es wurde angeführt, daß bereits heute ein Teil, wenn nicht gar alle Veranstalter von "Vielkanalrundfunk" zur Verhinderung von digitalen Serienkopien SCMS-Begrenzungssignale in ihre Sendungen einfügen.

Vorgeschlagene Maßnahmen

Der "Vielkanalrundfunk" könnte beträchtliche Auswirkungen auf die primären Formen der Verwertung von Tonträgern und anderen geschützten Leistungen haben, so durch verringerte Umsätze, sobald der Markt stärker gesättigt ist. Dadurch könnten Maßnahmen zugunsten von Tonträgerherstellern und ausübenden Künstlern erforderlich werden. Entsprechende Maßnahmen müßten auf Gemeinschaftsebene erlassen werden, da ein unterschiedliches Herangehen in einzelnen Mitgliedstaaten Verzerrungen in den Rundfunkaktivitäten hervorrufen würde. In Anbetracht dessen, daß sich der digitale Rundfunk, insbesondere in der Form des "Vielkanalrundfunks", noch in der Anfangsphase befindet, erbrachte der Konsultationsprozeß allerdings keine genauen Angaben darüber, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der "Vielkanalrundfunk" auf die betroffenen Kreise und insbesondere auf Tonträgerhersteller und ausübende Künstler haben wird.

Die Kommission beabsichtigt, die Bewertung der relevanten Marktentwicklungen in enger Verbindung mit den interessierten Kreisen und den Mitgliedstaaten vorzunehmen. Sollte sich ausgehend von wirtschaftlichen Fakten Handlungsbedarf ergeben, werden die erforderlichen Rechtsetzungsinitiativen eingeleitet.

2. ANWENDBARES RECHT UND RECHTSDURCHSETZUNG

Problemstellung

Digitale Übertragungen führen zu einer enormen Erweiterung der Möglichkeiten der Verwertung, des Zugriffs und der Abfrage von Werken und geschützten Leistungen über die einzelstaatlichen Grenzen hinweg. Einige der sich in Entwicklung befindlichen neuen Dienste sind auf eine eng begrenzte Zielgruppe ausgerichtet und müssen daher zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Rentabilität in mehreren Ländern zugänglich sein. Demzufolge nimmt die gleichzeitige Verwertung von Werken und geschützten Leistungen in mehreren Ländern und unter divergierenden Rechtssystemen rasch zu, wodurch auch die Möglichkeiten für zahlreiche Verstöße anwachsen.

Angesichts des in den einzelnen Ländern geltenden unterschiedlichen Schutzgrades sowie des territorialen Charakters des urheberrechtlichen Schutzes ist die Frage, welches Landes Recht auf solche grenzübergreifenden Verwertungsakte anzuwenden ist, urheberrechtlich besonders relevant. Trotz gemeinschaftsrechtlicher Angleichung und trotz des Vorhandenseins von Mindeststandards aufgrund internationaler Übereinkommen weisen die einzelstaatlichen urheberrechtlichen Regelungen noch beträchtliche Unterschiede auf.

Aufgrund des territorialen Charakters des Schutzes von geistigem Eigentum sowie des Grundsatzes der Inländergleichbehandlung besitzen Rechtsinhaber in der Regel eine Vielzahl von einzelstaatlichen Urheberrechten. Auf Verwertungsakte ist das Recht des Ortes der Verwertung und/oder des Verstoßes anzuwenden. Nach dem Recht des Landes, in dem Schutz beansprucht wird, regeln sich Schutzgegenstand, Anspruchsberechtigung auf Schutz, originärer Rechtserwerb, Rechtsübertragung, Umfang des Schutzes (Ausnahmen und Schranken), Schutzdauer usw. Die Rechtsvorschriften dieses Landes gelten auch hinsichtlich des Vertragsrechts, der Wahrnehmung der Rechte und der Rechtsprechung.

Durch die neuen Kommunikationsmittel (Internet, neue digitale Satelliten) erhöht sich die Relevanz der Fragen des anwendbaren Rechts beträchtlich (Erwerb von Rechten in verschiedenen Staatsgebieten, die in der Reichweite einer bestimmten Dienstleistung liegen). Gleichzeitig wird die Wahrnehmung der Rechte in steigendem Maße in einer Reihe von verschiedenen Ländern mit unterschiedlicher Rechtsordnung stattfinden. Dadurch wird sich auch die Zahl der Verfahren mit Auslandsbezug erhöhen (z.B. gegen urheberrechtliche Verstöße im Internet).

Binnenmarktrelevanz

Es ist davon auszugehen, daß neue Formen der Verwertung von Werken und geschützten Leistungen auch deren zunehmende Verfügbarkeit über Grenzen hinweg mit sich bringen. Die Entwicklung neuer Dienstleistungen erfordert daher Klarheit und Einheitlichkeit in der Frage, welche Rechtsvorschriften auf grenzüberschreitende Akte der Verwertung von geistigem Eigentum anwendbar sind. Rechtssicherheit und Rechtskohärenz im gesamten EU-Gebiet sind insbesondere hinsichtlich der für den Erwerb von Rechten (Lizenzvergabe) geltenden Gesetze sowie in den Fragen der Haftung für urheberrechtliche Verstöße und der Durchsetzung solcher Rechte erforderlich. Sind diese Bedingungen nicht unionsweit gewährleistet, besteht die Gefahr, daß Rechtsinhaber nicht bereit sind, der unionsweiten Verwertung ihres Materials zuzustimmen, was nicht nur Hindernisse für den Handel mit urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen hervorrufen, sondern sich auch äußerst negativ auf die Entwicklung neuer Dienstleistungen auswirken könnte.

Im Konsultationsprozeß geäußerte Positionen

Die interessierten Kreise scheinen mehrheitlich die Auffassung zu vertreten, daß die durch den grenzüberschreitenden Charakter von Akten der digitalen Übertragung gegebenenfalls hervorgerufenen Probleme, insbesondere im Hinblick auf den Erwerb (Lizenzvergabe) der betreffenden Urheber- und verwandten Schutzrechte, angemessen über die Vertragsfreiheit und die Anwendung des bestehenden internationalen Privatrechts gelöst werden können. Hinsichtlich der Möglichkeit, die Übertragungsakte als in einem einzigen Land stattfindend zu definieren (d.h. in dem Land, aus dem die Übertragung herrührt), sind starke Zweifel geäußert worden. Eine solche Lösung, die für grenzüberschreitende Satellitenübertragungen in der Gemeinschaft gewählt wurde, wird angesichts des Wesens solcher digitaler Übertragungsakte von vielen abgelehnt. Dabei wird auf die Schwierigkeiten der Bestimmung eines einzigen Ortes, von dem der Übertragungsakt ausgeht, sowie auf die Gefahr hingewiesen, daß Rechtsinhaber dann ohne jeden Schutz bleiben könnten, insbesondere wenn die Übertragungen von Drittländern ausgehen. Darüber hinaus sind die meisten interessierten Kreise der Meinung, daß die Anwendung eines solchen "Ursprungslandprinzips" eine nahezu vollständige unionsweite Harmonisierung aller von den einzelnen Verwertungsakten betroffenen Rechte erforderlich machen würde. Die meisten Beteiligten sprechen sich daher für die Aufrechterhaltung der derzeitigen Regelungen aus, was in den meisten Fällen zur Anwendung einer Anzahl unterschiedlicher einzelstaatlicher Rechtsvorschriften auf einen Übertragungsakt führt. Nach Meinung einer Reihe von interessierten Kreisen soll eine einfachere Handhabung dieser oft komplizierten Rechtslage nicht durch Harmonisierung, sondern vielmehr durch Erläuterung erfolgen.

Ein weiterer Punkt, der nach Auffassung von interessierten Kreisen von ausschlaggebender Bedeutung für die neuen digitalen Dienste ist, besteht in der Notwendigkeit angemessener und übereinstimmender Vorschriften bezüglich der Haftung für urheberrechtliche Verstöße. Solche Vorschriften werden vielfach als ein Schlüsselfaktor für eine effektive Durchsetzung der Rechte angesehen. In diesem Zusammenhang wurde wiederholt auf die Notwendigkeit verwiesen, Umfang und Grenzen der Haftbarkeit von Anbietern von Online-Diensten zu regeln.

Vorgeschlagene Maßnahmen

Angesichts der Ergebnisse der Konsultation besteht die Aufgabe der Kommission gegenwärtig nicht in der Harmonisierung, sondern vielmehr in der Klärung des für grenzübergreifende Verwertungsakte und für die Wahrnehmung der Rechte geltenden Rechts. Aufgrund der Komplexität der gegenwärtigen Rechtslage erwägt die Kommission daher die Herausgabe einer klarstellenden Mitteilung zu dieser Materie, in der Fragen des anzuwendenden Rechts sowie der Wahrnehmung der Rechte behandelt werden und den betroffenen Kreisen eine Orientierung an die Hand gegeben wird.

Des weiteren untersucht die Kommission gegenwärtig die mit der Rechtsdurchsetzung zusammenhängende Frage der Haftung für urheberrechtliche Verstöße, um eine Bewertung der Notwendigkeit einer kohärenten Initiative auf EU-Ebene auf der Grundlage von binnenmarktrelevanten Überlegungen vornehmen zu können³⁵.

3. WAHRNEHMUNG DER RECHTE

Problemstellung

Die meisten der auf der Grundlage von urheberrechtlichen Regelungen gewährten Verwertungsrechte sind ausschließlicher Natur, die es dem Rechtsinhaber ermöglichen, sein Werk und sonstige geschützte Leistungen so zu verwerten, wie es seiner Meinung nach seinen Interessen am besten entspricht. Solche Ausschließlichkeitsrechte werden üblicherweise von den einzelnen Rechtsinhabern selbst wahrgenommen oder von Vermittlern ihrer Wahl wie Herausgebern, Produzenten oder Verleihern verwaltet. Bestimmte Rechtsinhaber beauftragen auch Verwertungsgesellschaften mit der Verwaltung ihrer Ausschließlichkeitsrechte. In bestimmten Schaffensbereichen, insbesondere in Fällen, in denen die Rechtsinhaber Zwangslizenzen oder gesetzliche Lizenzen erteilen müssen, hat sich die Wahrnehmung der Rechte durch eine Verwertungsgesellschaft als die übliche Verwaltungsform herausgebildet und ist in bestimmten Fällen sogar vorgeschrieben.

Die Entwicklung der Informationsgesellschaft erfordert eine Neubewertung gegenwärtig angemessener Formen der Verwaltung der Rechte. Insbesondere muß die Frage beantwortet werden, ob und wie die Verwaltung der Urheberrechte angesichts der durch die Digitaltechnik entstandenen Möglichkeiten zur Schaffung komplexer Werke oder Leistungen, wie z.B. Multimediaprodukte oder -leistungen, zu rationalisieren ist. Schließlich kann die Schaffung und Verwertung von Multimediaprodukten und -leistungen angesichts der erheblichen Anzahl von neuen oder bereits vorhandenen Werken, Produktionen und Leistungen dazu führen, daß die individuelle Wahrnehmung von Rechten noch schwerer durchführbar wird als sie es heute bereits ist. Dies kann neue Formen zentralisierter Verwaltung zur Vereinfachung der Wahrnehmung der Rechte oder in bestimmten Fällen auch eine verstärkte

³⁵ Die ersten Reflektionen der Kommission zur Frage der Haftung im weiteren Sinne (d.h. für gesetzeswidrige und schädliche Inhalte auf dem Internet) sind in der Mitteilung "Verbreitung gesetzeswidriger und schädlicher Inhalte über das Internet", KOM (96) 487 endg. 16.10.1996, widergegeben. Diese Mitteilung untersucht die weiterreichende Frage des Umgangs mit der Verbreitung gesetzeswidriger und schädlicher Inhalte über das Internet sowie ähnliche Netze und stellt einen Katalog vorrangiger Maßnahmen auf.

kollektive Verwaltung erforderlich machen. Gleichzeitig kann die technische Entwicklung aber auch zum umgekehrten Trend führen, d.h. zu einer verstärkten individuellen Verwaltung, was zumindest bei einigen neuen Formen der Anwendung des Urheberrechts aufgrund neuer digitaler Möglichkeiten zur Identifizierung von geschütztem Material und zur automatischen Lizenzerteilung für dessen Nutzung der Fall sein könnte.

Bisherige Rechtslage

In den bestehenden internationalen Übereinkommen wird die Frage der Verwaltung des Urheberrechts nicht ausdrücklich angesprochen, doch gehen sie implizit vom Grundsatz der individuellen Wahrnehmung der Rechte aus. Die Berner Übereinkunft bestimmt darüber hinaus, daß es der Gesetzgebung der Verbandsländer vorbehalten bleibt, die Voraussetzungen für die Ausübung bestimmter Rechte festzulegen³⁶. Solche Rechtsbestimmungen können als die Grundlage entweder für Zwangslizenzen oder für eine obligatorische kollektive Verwaltung angesehen werden. Kollektive Lizenzvergabe ist auch in anderen Fällen zulässig, in der das Recht lediglich in Form eines Vergütungsanspruchs besteht oder wenn es einen Kompromiß zwischen einem Ausschließlichkeitsrecht und einer "fair use" Ausnahme darstellt.

Die Verwaltung der Rechte oder, anders ausgedrückt, die Lizenzvergabe im allgemeinen sowie die Frage der kollektiven Verwaltung im besonderen sind in verschiedenen gemeinschaftlichen Rechtsakten behandelt worden. In der Regel bestätigen die Richtlinien, daß wirtschaftliche Ausschließlichkeitsrechte übertragen oder abgetreten werden oder Gegenstand von vertraglichen Lizenzen sein können³⁷, doch legen sie nicht die Bedingungen der eigentlichen Verwaltung fest. Darüber hinaus bestehen Rechtsvorschriften zur Vermutung der individuellen Abtretung³⁸. Im Hinblick auf enger bestimmte Fälle lassen einige Richtlinien eine Pflicht zur Abtretung bestimmter Rechte auch an Verwertungsgesellschaften ausdrücklich zu oder empfehlen sie³⁹. In einigen Fällen schreibt das Gemeinschaftsrecht die Pflicht zur Verwaltung der Rechte durch Verwertungsgesellschaften⁴⁰ oder die Ausdehnung eines kollektiven Vertrags mit einer Verwertungsgesellschaft auf nichtvertretene Rechtsinhaber⁴¹ vor. In mehreren Fällen werden in Richtlinien Verwertungsgesellschaften als eine zulässige Form der Verwaltung von Rechten bezeichnet.

Die Erteilung von Verwertungslizenzen und Verwertungsgesellschaften als solche unterliegen den EU-Wettbewerbsregeln. Verwertungsgesellschaften sind als "Unternehmen" zu betrachten, auf die Artikel 85 (wettbewerbsbehindernde Vereinbarungen) und Artikel 86 (Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) des EG-Vertrags Anwendung finden, und können nicht als "Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind," angesehen werden, für die die spezielle Regelung nach Artikel 90 Abs. 2 EG-Vertrag gilt⁴².

Verwertungsgesellschaften und andere Zusammenschlüsse von Rechtsinhabern unterliegen dem Wettbewerbsrecht auf einzelstaatlicher Ebene. Die meisten einzelstaatlichen Urheberrechtsschutzgesetze enthalten zudem spezielle Bestimmungen zur Begrenzung der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften sowie zur Festlegung der Kontrollen, denen diese unterliegen. Dies hat in einigen Mitgliedstaaten dazu geführt, daß Vorschriften zur angemessenen Kontrolle der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage des "öffentlichen Interesses" sowie zur Berücksichtigung von Wettbewerbsaspekten erlassen wurden.

³⁶ Artikel 11^{bis} Abs. 2 und Artikel 13 Abs. 1 der Berner Übereinkunft.

³⁷ Artikel 2 Abs. 4, Artikel 7 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 4 der Vermietrechts-Richtlinie, Artikel 3 der Richtlinie über Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung.

³⁸ Artikel 2 Abs. 5 und 6 der Vermietrechts-Richtlinie (zugunsten von Filmproduzenten).

³⁹ Artikel 4 Abs. 3 und 4 der Vermietrechts-Richtlinie.

⁴⁰ Artikel 9 der Richtlinie über Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung.

⁴¹ Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie über Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (zugunsten von Verwertungsgesellschaften).

⁴² Vgl. GVL, Rs. 7/82, Slg. 1983, S.483, Rn. 32.

Binnenmarktrelevanz

Hinsichtlich der Art der Lizenzvergabe sowie des Aufbaus, der Zuständigkeiten und der Größe von Verwertungsgesellschaften gibt es beträchtliche Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten. So kann ein bestimmtes Werk in einem Mitgliedstaat individuell verwaltet werden, während in einem anderen die kollektive Verwaltung vorgeschrieben ist. Beträchtliche Unterschiede bestehen in den einzelnen Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der Bedingungen der Lizenzvergabe, der Überwachung und Durchsetzung der Lizenzen sowie der Einziehung der Vergütung und deren Aufteilung auf die Rechtsinhaber. Die Folgen des Bestehens einer Vielzahl von unterschiedlichen Regelungen innerhalb der Mitgliedstaaten wie auch zwischen ihnen sind angesichts der Entwicklung der Informationsgesellschaft weiter zu untersuchen, um das Bestehen und/oder die Entwicklung von Handelshemmnissen auszuschalten, die eine effektive Verwertung der Rechte im EU-Maßstab beeinträchtigen können. Solche Hemmnisse könnten insbesondere dann entstehen, wenn in einigen Mitgliedstaaten besondere Regelungen wie kollektive Verwaltung oder Rechtsabtretung vorgeschrieben sind, während diese in anderen Mitgliedstaaten abgelehnt werden. Es ist erforderlich, daß der Binnenmarkt Rechtsinhabern wie Rechtsnutzern vergleichbare und transparente Bedingungen ("gleiche Spielregeln") für die Nutzung/Verwaltung der Rechte sowohl hinsichtlich der individuellen als auch der kollektiven Lizenzbedingungen bietet.

Im Konsultationsprozeß geäußerte Positionen

Die übergroße Mehrheit der interessierten Kreise ist der Meinung, daß die Verwaltung der Rechte unbeachtet der Einführung der Digitaltechnik im Prinzip dem Markt überlassen werden sollte. Zahlreiche interessierte Kreise befürworten die freiwillige Verwaltung der Rechte durch zentrale Anlaufstellen oder ähnlicher Einrichtungen, insbesondere für Vielfachnutzungen wie Multimediaprodukte und -leistungen. Meinungsunterschiede bestehen allerdings hinsichtlich der Struktur und der Befugnisse solcher Stellen. Mehrheitlich wird der Standpunkt vertreten, daß die Rechtsinhaber die Möglichkeit behalten sollten, Gebühren selbst festzulegen oder auszuhandeln. Andere Stimmen betonen, daß technische Identifikations- und Schutzsysteme zu einer vereinfachten Verwaltung der Rechte im digitalen Bereich beitragen und eine individualisiertere Verwaltung ermöglichen werden.

Der Nutzen einer kollektiven Verwaltung wird in den Fällen, in denen diese zweckdienlich ist, weder für die Gegenwart noch für die Zukunft in Frage gestellt. Eine Reihe von Interessenten fordert jedoch harmonisierte Maßnahmen zur angemessenen Kontrolle des Verhaltens der Verwertungsgesellschaften sowohl hinsichtlich der Lizenzvergabe als auch der Wettbewerbsregeln. Einige fordern insbesondere eine Klärung der Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln auf Verwertungsgesellschaften und kollektive Verwaltung, möglicherweise über einen Verhaltenskodex oder unverbindliche Leitlinien.

Vorgeschlagene Maßnahmen

Abgesehen von den bereits harmonisierten oder in Richtlinien geregelten Aspekten sollte die Entwicklung von Abtretungsregelungen, von vereinfachter individueller Lizenzvergabe oder von kollektiver Lizenzvergabe zumindest im gegenwärtigen Stadium dem Markt überlassen werden. Die Kommission beabsichtigt jedoch, die Frage der Verwaltung der Rechte unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen und insbesondere im Hinblick auf die Informationsgesellschaft weiter zu untersuchen. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Notwendigkeit einer umfassenden kohärenten Initiative auf Gemeinschaftsebene, die sowohl Binnenmarkts- als auch Wettbewerbsbelange berücksichtigt, zu prüfen.

Was die kollektive Verwaltung betrifft, so gibt es bereits Anzeichen für die Notwendigkeit, unter Berücksichtigung sowohl der Binnenmarkt- als auch der Wettbewerbsbestimmungen des EG-Vertrags die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften auf Gemeinschaftsebene festzulegen,

insbesondere hinsichtlich der Verfahren der Gebührenerhebung und -berechnung, der Überwachungsmechanismen und der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Verwertungsgesellschaften und kollektive Verwaltung.

4. URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHT

Problemstellung

Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt die persönliche Verbindung zwischen dem Urheber und seinem Werk. Es verleiht dem Urheber das unveräußerliche Recht, die Urheberschaft am Werk zu beanspruchen und sich jeder Veränderung, Verstümmelung oder Umgestaltung seines Werkes, die seiner Ehre oder seinem Ruf abträglich sein könnte, zu widersetzen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ergänzt somit die wirtschaftlichen Rechte des Urhebers, indem es die Urheberschaft und die Integrität seines Werkes gewährleistet. Durch den Schutz der Urheberschaft und der Echtheit eines Werkes dient dieses Recht auch den Interessen des Verbrauchers, für den es schon unter herkömmlichen Umfeldbedingungen schwierig ist zu überprüfen, ob er tatsächlich das gesuchte authentische Produkt (und nicht ein anderes oder gar nachgeahmtes Produkt) erhält. Auch ausübende Künstler verfügen, wenngleich in geringerem Umfang, über ein Urheberpersönlichkeitsrecht. Obwohl dieses Recht normalerweise nicht als ein wirtschaftliches Recht gilt, hat es doch offensichtliche wirtschaftliche Auswirkungen.

Schon aufgrund ihres Wesens berührt die Verwertung eines Werkes oder einer geschützten Leistung mittels der Digitaltechnik das Urheberpersönlichkeitsrecht. Bereits die Digitalisierung als solche macht eine gewisse erste Veränderung des geschützten Gegenstandes erforderlich. Nachdem ein geschütztes Werk digitalisiert und in ein Netz eingegeben ist, kann faktisch jedermann auf das Werk zugreifen, es in vielfacher Hinsicht verändern (umarbeiten, farblich verändern, vergrößern usw.) und es in der veränderten Form wieder der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Infolge der Digitalisierung und der Interaktivität vervielfacht sich die Gefahr, daß sowohl das Urheberpersönlichkeitsrecht als auch das Persönlichkeitsrecht anderer Rechtsinhaber verletzt werden. Angesichts dieser Gefahr fordern insbesondere Rechtsinhaber eine Verstärkung des Persönlichkeitsrechts bzw. dessen Anerkennung in den Fällen, in denen es nicht besteht. Die oben angesprochenen Verbraucherinteressen nehmen unter den Bedingungen der Informationsgesellschaft eine noch größere Bedeutung an. Gleichzeitig ist jedoch zu betonen, daß nicht jede Veränderung eines Werkes eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts bedeutet, denn wenn die Veränderung/Umgestaltung des Werkes nicht dem Ruf des Urhebers abträglich ist, sind nur wirtschaftliche Rechte betroffen (z.B. das weithin übliche Bearbeitungsrecht). In der Informationsgesellschaft kann sich die strikte Anwendung des Urheberpersönlichkeitsrecht jedoch auch kontraproduktiv auswirken. Je nach der betreffenden Werksgattung, der Art der Nutzung und den vertraglichen Gegebenheiten kann ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Anwendung dieses Rechts erforderlich sein.

Bisherige Rechtslage

In Artikel 6^{bis} der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft wird das Urheberpersönlichkeitsrecht anerkannt, allerdings werden hier nur Mindeststandards festgelegt. Den Inhabern verwandter Rechte werden diese Persönlichkeitsrechte auf internationaler Ebene nicht zuerkannt. Ihre mögliche Einführung zugunsten von ausübenden Künstlern ist jedoch in den laufenden WIPO-Verhandlungen über eine Neues Instrument diskutiert worden und hat insbesondere im Hinblick auf die sogenannte "digitale Agenda" einige Befürworter gefunden.

Die im Urheberrecht der Mitgliedstaaten vorgesehenen Persönlichkeitsrechte variieren in ihrer Ausgestaltung von Land zu Land beträchtlich. In allen Staaten mit kodifiziertem Recht auf römisch-rechtlicher Grundlage enthält das Urheberrecht Bestimmungen zum Urheberpersönlichkeitsrecht, das in der Regel stark ausgeprägt ist. In einigen Mitgliedstaaten bestehen zeitlich unbegrenzte Persönlichkeitsrechte. Im angelsächsischen Rechtskreis werden Urhebern bestimmte Rechte zugesprochen, jedoch nicht immer im Rahmen des einschlägigen Urheberrechts, sondern teilweise auch in Rechtsbestimmungen mit anderer Zielsetzung (wie z.B. Verbraucherschutz). Für Inhaber verwandter Rechte und insbesondere ausübende Künstler sind Persönlichkeitsrechte nur in einigen Mitgliedstaaten vorgesehen.

Für Urheberpersönlichkeitsrechte hat bis jetzt noch keine Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene stattgefunden. Im November 1992 fand eine Anhörung zu diesem Thema mit interessierten Kreisen statt. Sie zeigte, daß das Urheberpersönlichkeitsrecht zumindest zu jenem Zeitpunkt kein reales Problem für den Binnenmarkt darstellte. Dies kann sich allerdings mit dem Entstehen der Digitaltechnik verändert haben.

Binnenmarktrelevanz

In der Gemeinschaft vorhandene Unterschiede im Schutzgrad dieses Persönlichkeitsrechts gewinnen in der Informationsgesellschaft an Binnenmarktrelevanz. Digitalisierung und Interaktivität werden aufgrund ihres Wesens zu einer beträchtlichen Zunahme der Veränderungen von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen führen, was auch das Urheberpersönlichkeitsrecht berührt. Da diese Werke in der Regel zu einer unionsweiten Nutzung bestimmt sind, können Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechts zu erheblichen Hindernissen für deren Nutzung, insbesondere für Multimediaprodukte und -leistungen, führen.

Im Konsultationsprozeß geäußerte Positionen

Die übergroße Mehrheit der interessierten Kreise unterstreicht die Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechts im digitalen Bereich. Angesichts des sensiblen Charakters dieser Frage gibt es große Meinungsunterschiede hinsichtlich der Notwendigkeit einer Harmonisierung dieser Rechte. Unter Verweis auf die neuen Möglichkeiten der Verstümmelung von Werken befürwortet eine Vielzahl von Beteiligten, insbesondere Rechtsinhaber und Endnutzer, einen starken und kohärenten Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts im EU-Maßstab. Die Notwendigkeit eines konsistenten Schutzes wird auch von Teilen der Wirtschaft unterstrichen, während andere Wirtschaftsvertreter lediglich Mindestvorschriften bevorzugen, da sie fürchten, daß ein starkes Urheberpersönlichkeitsrecht die effiziente Verwertung von Multimediasköpfungen beeinträchtigen könnte. Der deutlich festzustellende starke Trend, die Frage des Persönlichkeitsrechts vertraglich zu regeln, wird von den Rechtsinhabern abgelehnt. Vielfach werden Subsidiaritätsgründe gegen eine Harmonisierung angeführt.

Vorgeschlagene Maßnahmen

Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß Urheberpersönlichkeitsrechte zumindest für Urheber und ausübende Künstler in der Informationsgesellschaft gestärkt bzw. eingeführt werden müssen. In diesem Zusammenhang hat die Binnenmarktrelevanz von Urheberpersönlichkeitsrechten im Vergleich zum traditionellen Umfeld an Bedeutung zugenommen. Gegenwärtig ist es jedoch noch nicht angezeigt, konkrete Harmonisierungsvorschläge vorzulegen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt schlägt die Kommission vor, die Marktentwicklungen weiter zu beobachten, um festzustellen, ob die bestehenden Unterschiede in den Rechtsvorschriften maßgebliche Hindernisse für die Verwertung von Werken und geschützten Leistungen in der Informationsgesellschaft darstellen, was einen harmonisierten Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts in der EU erforderlich machen könnte. Daraus könnte sich insbesondere zur Wahrung der Integrität geschützter Gegenstände Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene ergeben.

KAPITEL 4: INTERNATIONALE ASPEKTE DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT

Problemstellung

Eines der wesentlichsten Kennzeichen der "Informationsgesellschaft" ist ihre internationale Dimension. Über das Internet werden urheberrechtlich geschützte Gegenstände aus und in nahezu alle Länder der Welt digital übertragen. Bestimmte "geschlossene" Abbonnentennetze erstrecken sich ebenfalls über mehrere Länder. In vielen Fällen erfolgen Rundfunkübertragungen über die Landesgrenzen hinweg. Durch die Entstehung des digitalen Rundfunks (über Satellit, Kabel und vielleicht auch das Internet) werden die Möglichkeiten für solche grenzüberschreitenden Übertragungen noch verstärkt und erweitert. Zudem können sich die durch die neuen Technologien ermöglichten gezielten und spezifischen Formen der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Gegenständen wirtschaftlich nur tragen, wenn sie auf länderübergreifender Ebene betrieben werden.

Der internationale Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte ist Gegenstand von drei bedeutenden multilateralen Übereinkommen: der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971), des Rom-Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (1961) und des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS, 1995)⁴³. Gegenwärtig wird in keinem dieser Übereinkommen der Schutz von Werken und Leistungen unter digitalen Bedingungen angesprochen oder berücksichtigt. Auch in den Verhandlungen zum jüngsten auf diesem Gebiet abgeschlossenen Abkommen, dem TRIPS-Übereinkommen, wurden die durch die neuen Technologien bedingten spezifischen Probleme nicht behandelt.

In den letzten Jahren sind jedoch die Auswirkungen der Digitalisierung und der neuen Kommunikationstechnologien auf die Schaffung, Verbreitung und Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen überall in der Welt ausführlich untersucht und debattiert worden⁴⁴. Die Notwendigkeit einer Rechtsreform wird auf internationaler Ebene erwogen.

Es besteht eine starke Tendenz zur Anerkennung der Tatsache, daß die bestehenden Strukturen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte eine solide Basis zur Sicherung des Schutzes von Werken und Leistungen in der Informationsgesellschaft darstellen, wenngleich sie noch in gewissem Maße präzisiert und verstärkt werden müßten. Es bestehen jedoch unterschiedliche Meinungen in den einzelnen Ländern hinsichtlich des Umfangs der für digitale Übertragungen geltenden Rechte sowie bezüglich der Kategorien von Rechtsinhabern, die in den Schutz einzubeziehen sind. Nur durch eine rasche Einigung über geeignete Mindeststandards für den internationalen Schutz des Urheberrechts und der verwandten Rechte kann verhindert werden, daß auf einzelstaatlicher Ebene unterschiedliche Rechtsnormen geschaffen werden und daß Piraterie-Eldorados entstehen.

Die Notwendigkeit der Schaffung gleicher Spielregeln im internationalen Maßstab ist bereits weitgehend anerkannt. Im Rahmen der WIPO laufen gegenwärtig Verhandlungen über neue internationale Abkommen zum Schutz von Urhebern, ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern und

⁴³ Eine Reihe weiterer internationaler Vereinbarungen (die entweder regionalen oder bilateralen Charakter tragen oder sich mit speziellen urheberrechtlich geschützten Leistungen befassen) sprechen das Problem des Urheberrechts in gewisser Hinsicht an.

⁴⁴ Siehe u.a. folgende wesentliche Berichte zu diesem Thema: USA (Intellectual Property and the National Information Infrastructure, (Geistiges Eigentum und die nationale Dateninfrastruktur), Weißbuch der US-Administration, Handelsministerium, 5. September 1995), Japan (Predicted Problems and Possible Solutions for Administering Intellectual Property Rights in a Multimedia Society (Abschabare Probleme und mögliche Lösungen für die Wahrnehmung von geistigen Eigentumsrechten in einer multimedialen Gesellschaft), Institut für geistiges Eigentum, Multimedia-Ausschuß, IIP Tokio, Juni 1995), Kanada (Copyright and the Information Highway (Urheberrecht und Datenautobahn), Beirat Datenautobahnen, abschließender Bericht des Unterausschusses Urheberrecht, Ottawa, März 1995), Australien (Highways to change, Copyright in the new Communications Environment (Wege zur Veränderung - Urheberrecht unter den neuen Kommunikationsbedingungen), Bericht der Gruppe Urheberrechtsangleichung, August 1994).

Datenbankherstellen. Es bestehen günstige Aussichten, daß diese Verhandlungen auf der für Dezember 1996 vorgesehenen Diplomatischen Konferenz abgeschlossen werden.

Binnenmarktrelevanz

Wie in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt, muß die Gemeinschaft in bestimmten Bereichen Rechtsakte erlassen, um das Funktionieren des Binnenmarktes unter den Bedingungen der Informationsgesellschaft zu gewährleisten und ein hohes Schutzniveau für geistiges Eigentum zu sichern.

Durch die wachsende Anzahl von "immateriellen" Nutzungsformen in einem elektronischen Umfeld mit grenzübergreifendem und somit wirklichem internationalem Charakter kann das im europäischen Binnenmarkt erreichte hohe Schutzniveau stark gefährdet werden, wenn nicht für internationale Mindeststandards Sorge getragen wird. Die Gemeinschaft fördert und unterstützt aktiv die Bestrebungen zur Schaffung solcher internationaler Vorschriften, weil dies im Interesse der Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarktes liegt. Darüber hinaus ist die Gemeinschaft entschlossen, ihre Positionen mit einer Stimme zu verfolgen und sicherzustellen, daß sie bei diesen Verhandlungen eine führende Rolle spielt.

Im Konsultationsprozeß geäußerte Positionen

Im Grünbuch wurden die meisten binnenmarktrelevanten Fragen sowie die mögliche Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Harmonisierung angesprochen. Es wurde jedoch auch unterstrichen, daß die Informationsgesellschaft eine "internationale Herausforderung darstellt, (die), zumindest hinsichtlich verschiedener Fragen, auch globale Reaktionen und Lösungen" erfordert. Auf die Frage, welche Ebene ihrer Meinung nach am geeignetsten für die Behandlung der Fragen des geistigen Eigentums in der Informationsgesellschaft sei (nationale, Gemeinschafts- oder internationale Ebene), verwiesen die interessierten Kreise mehrheitlich auf die Notwendigkeit, parallel zu einer gemeinschaftlichen Harmonisierung einen ausreichenden internationalen Schutze zu gewährleisten.

Vorgeschlagene Maßnahmen

Die Kommission vertritt den Standpunkt, daß zur Gewährleistung des Schutzes von Werken und Leistungen in der Informationsgesellschaft auch die Festlegung von Mindestschutzstandards auf internationaler Ebene erforderlich ist und das diese in enger Zusammenarbeit mit den anderen Verhandlungspartnern erfolgen muß. Diese sollten von wirkungsvollen Durchsetzungsmechanismen begleitet werden. In internationalen Abkommen müssen insbesondere die Art der für digitale Übertragungsakte geltenden Rechte, der Umfang des Vervielfältigungsrechts sowie der Schutz von Datenbanken *sui generis* festgelegt werden. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben bei den gegenwärtig im Rahmen der WIPO laufenden Verhandlungen bereits Vorschläge unter besonderer Berücksichtigung dieser Fragen vorgelegt.

Die Kommission wird sich weiterhin aktiv an den gegenwärtigen Verhandlungen über ein Protokoll zur Berner Übereinkunft, über ein Neues Instrument für den Schutz von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern sowie über ein mögliches Instrument zum Schutz von Datenbanken *sui generis* mit dem Ziel beteiligen, parallel zur Vorbereitung der gemeinschaftlichen Harmonisierung zu einer internationalen Einigung zu gelangen.

31.01.97

Beschluß
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte
Schutzrechte in der Informationsgesellschaft"

KOM(96) 568 endg.; Ratsdok. 12157/96

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis
genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.